

NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Dezember 2018

Anwesend:

Der Vorsitzende

Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder

Bommer, Hans-Georg

Davids, Wolfgang

Dohmen, Karl

Glashagen, Carla

Gotzen, Hermann-Josef als Vertreter für Wingertszahn, Martin

Meyer, Heinz Jakob

Sentis, Franz

von der Heiden, Wolfgang

von Scheibler, Rudolf als Vertreter für Gingter, Claus

Von der Verwaltung

Lind, Reinhold

Kapell, Günter

Dismon, Norbert

Delling, Lars

Schellenberg, Anna

Roemer, Silke

Als Gäste:

Pressevertreter und Zuhörer

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.45 Uhr

Für die Sitzung haben sich die Herren Förster, Gingter, Houben, Straube und Wingertszahn entschuldigt.

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Erweiterung der Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/4 und 435 tlw.
3. Erweiterung der Abgrabung „Geilenkirchen-Beeck“ in den Gemarkungen Beeck, Flur 3, und Immendorf, Flur 14, div. Flurstücke
4. Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Der Beiratsvorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eintritt in die Beratung bittet der Vorsitzende dem langjährigen Beiratsmitglied Herbert Kloth, welcher am 09.09.2018 nach schwerer Krankheit verstorben ist, in einer Schweigeminute zu gedenken.

Im Anschluss an die Schweigeminute begrüßt er Herrn Heinz Jakob Meyer als neues Mitglied für den Fischereiverband NRW e.V. im Beirat, weist ihn auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hin und händigt ihm die Geschäftsordnung des Beirats aus.

Der Vorsitzende informiert den Beirat, dass durch den Weggang von Herrn Dez. Nießen zum 01.09.2018 eine erneute Umstrukturierung auf Dezernatsebene in der Kreisverwaltung stattgefunden habe und begrüßt den nun zuständigen Dezernenten für das Dezernat IV - Herrn Reinhold Lind. Dez. Lind stellt sich und seinen beruflichen Werdegang beim Kreis Heinsberg kurz vor. Er freue sich und hoffe auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Beirat.

Der Vorsitzende stellt die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.07.2018 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat. Fragen oder Anmerkungen zur Liste erfolgen nicht.

Tagesordnungspunkt 2:

Erweiterung der Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/4 und 435 tlw.

Die Fa. Kieswerk Doveren Zurkaulen GmbH, Hückelhoven, hat beim Kreis Heinsberg einen Antrag auf Erweiterung der Trockenabgrabung „Doveren II“ nach den Bestimmungen des Abtragungsgesetzes NRW eingereicht. Die bestehende Abgrabung erstreckt sich auf eine Fläche von 2,22 ha. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von 5,09 ha und ermöglicht die Gewinnung von ca. 470.000 m³ Kies, Sand und Lehm. Bei einer Fördermenge von 25.000 m³ pro Jahr soll der Abbau binnen 19 Jahren erfolgen. Während der Abgrabung, dieser sukzessive folgend, erfolgt eine Verfüllung auf Ursprungsniveau mit geeignetem Bodenaushub. Danach beginnt die Rekultivierungsfrist von 6 Jahren.

Die Erweiterungsflächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ vom 14.05.2016 und sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Baaler Riedelland“. Bei den von der Abgrabung betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Nördlich angrenzend findet sich ein schmaler Laubholzbestand, der als langgestrecktes Feldgehölz anzusprechen ist.

Die Antragsunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung und einen landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Kriterien der naturschutzrechtlichen Befreiung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung der Abtragungsgenehmigung geprüft.

In der unmittelbaren Nähe zu der geplanten Abtragung ist eine Windenergieanlage im Bau. Die Eingriffe in Natur und Landschaft von Abtragung und Windenergieanlage sowie die Aspekte des Artenschutzes überlagern sich teilweise.

Die spätere Rekultivierung der Abtragungsfäche erfolgt zum überwiegenden Teil in Form der Wiederherstellung von Ackerland. Teilflächen werden jedoch mit kräuterreichen Mischungen angesät bzw. bepflanzt. Der Großteil der Kompensation für die Abtragung soll durch Umbau von Nadelwaldstrukturen im Umfeld zu Laubwald erfolgen.

Belange des Naturhaushalts und der Landschaft sind gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes NRW in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird, Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde werden diese Bedingungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfüllt.

Herr Dismon stellt die Maßnahme einschließlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt anhand einer Power-Point-Präsentation (s. Anlage) im Detail vor und beantwortet im Anschluss die Fragen aus dem Beirat.

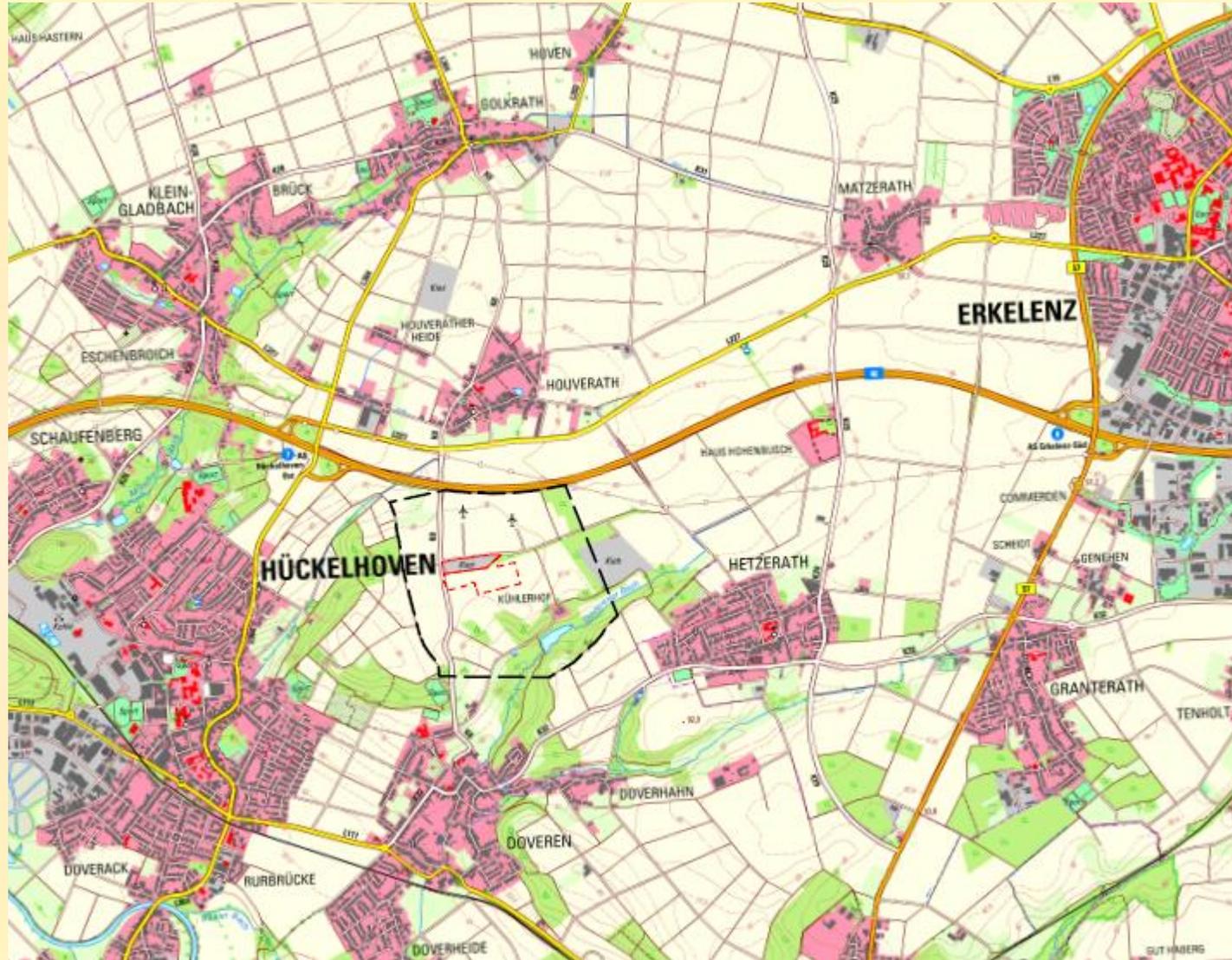
Vorsitzender Schmitz findet es positiv, dass eine Aufwertung von Wald erfolgt. Auch Beiratsmitglied Bommer begrüßt es, dass der dortige Laubholzanteil erhöht werden soll. Im Rahmen seiner Bestandserfassungen zu Waldvogelarten habe er zuletzt festgestellt, dass eine Vielzahl der Waldvogelarten stark bedroht sei. Insbesondere bei den Insektenfressern sei ein starker Rückgang zu verzeichnen. Wesentliche Faktoren hierfür seien u. a. Zugvogelverluste, aber auch der Klimaerwärmung geschuldete Aspekte, wie z. B. Trockenheit und Insektenrückgang.

Beschluss:

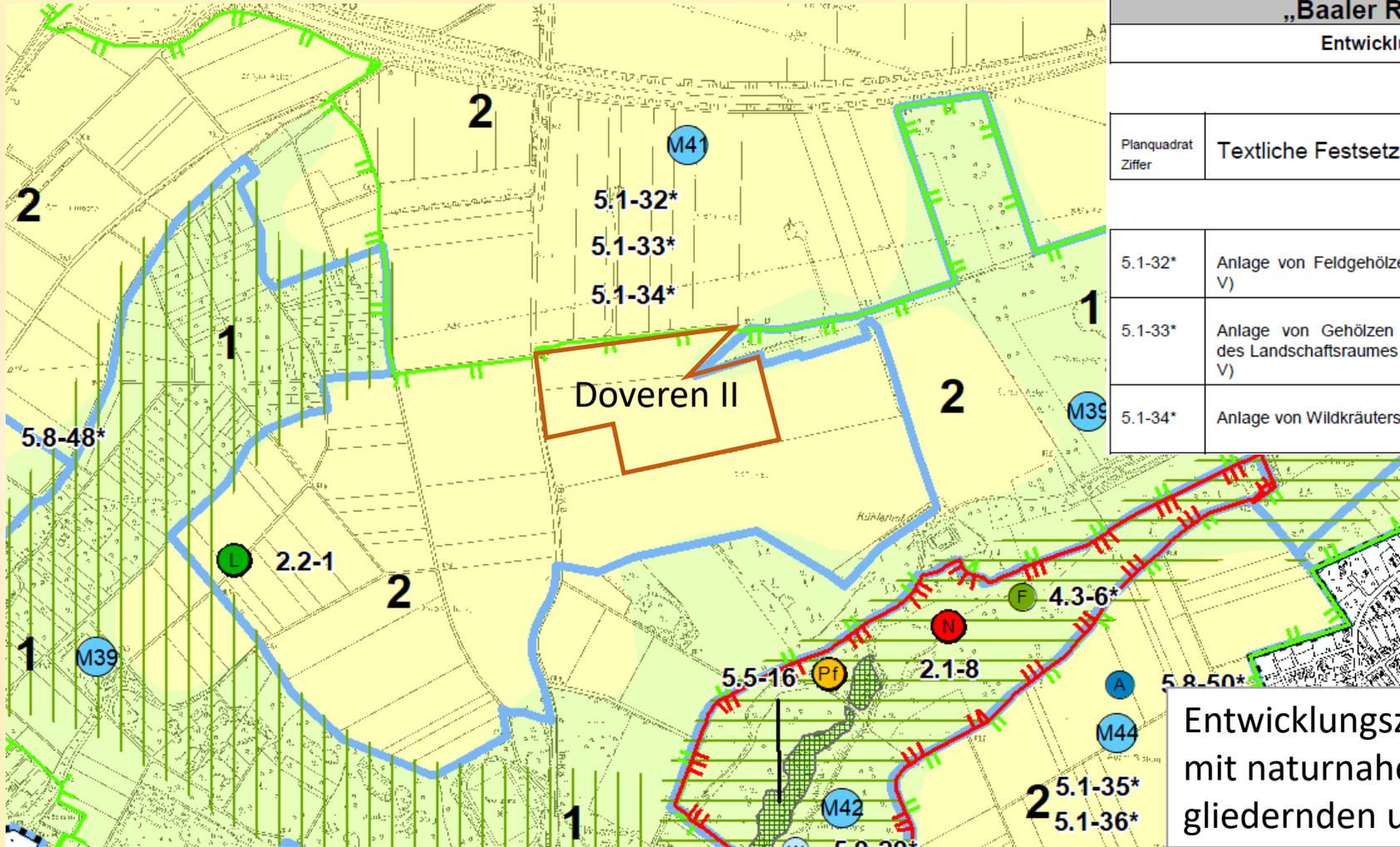
Der Naturschutzbeirat nimmt die Planung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

Erweiterung der Abgrabung Doveren II

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



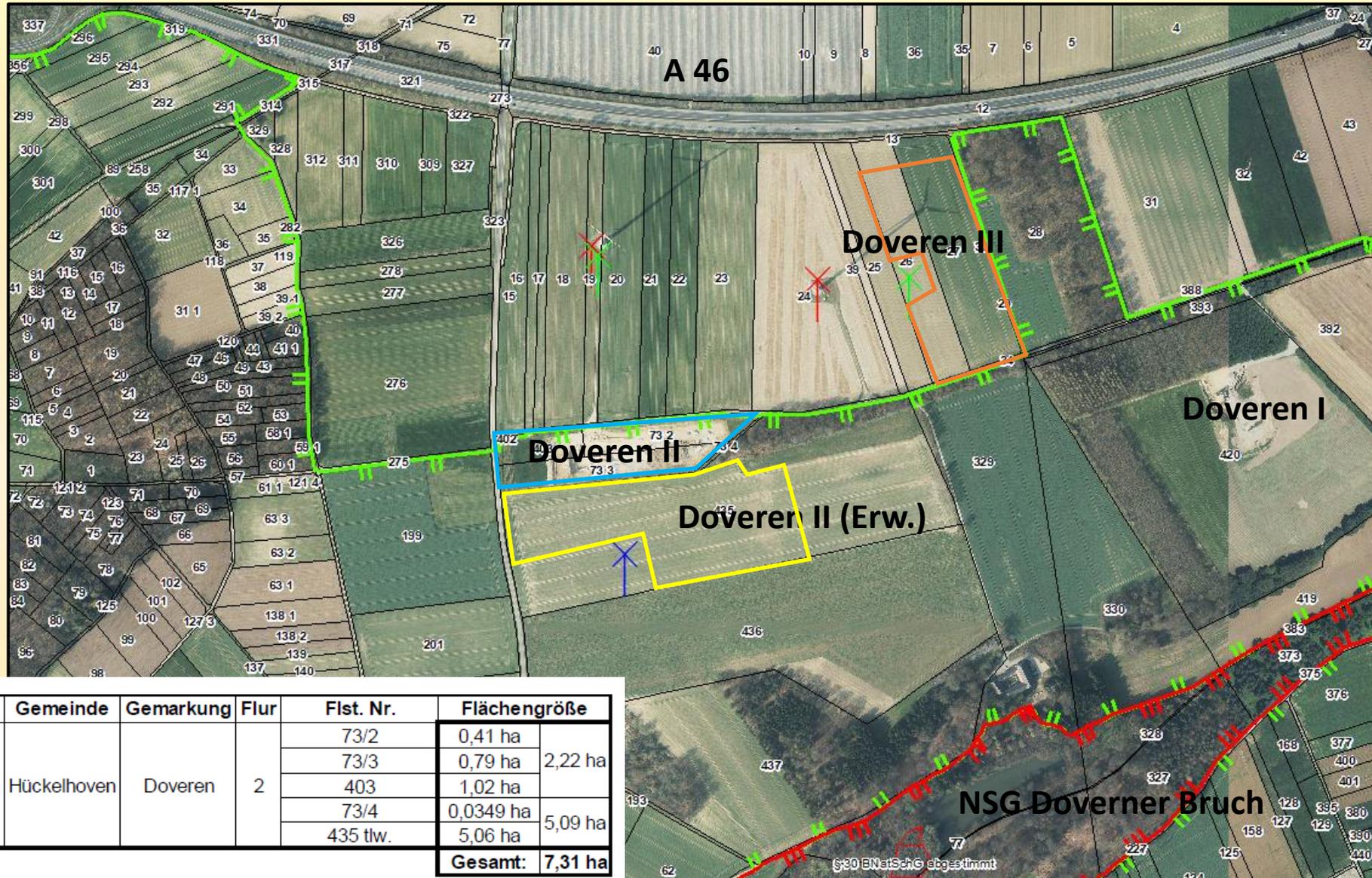
Erweiterung der Abgrabung Doveren II



Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-32*	Anlage von Feldgehölzen (ca. 1 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M41.
5.1-33*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 1.000 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M41.
5.1-34*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M41.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erweiterung der Abgrabung Doveren II

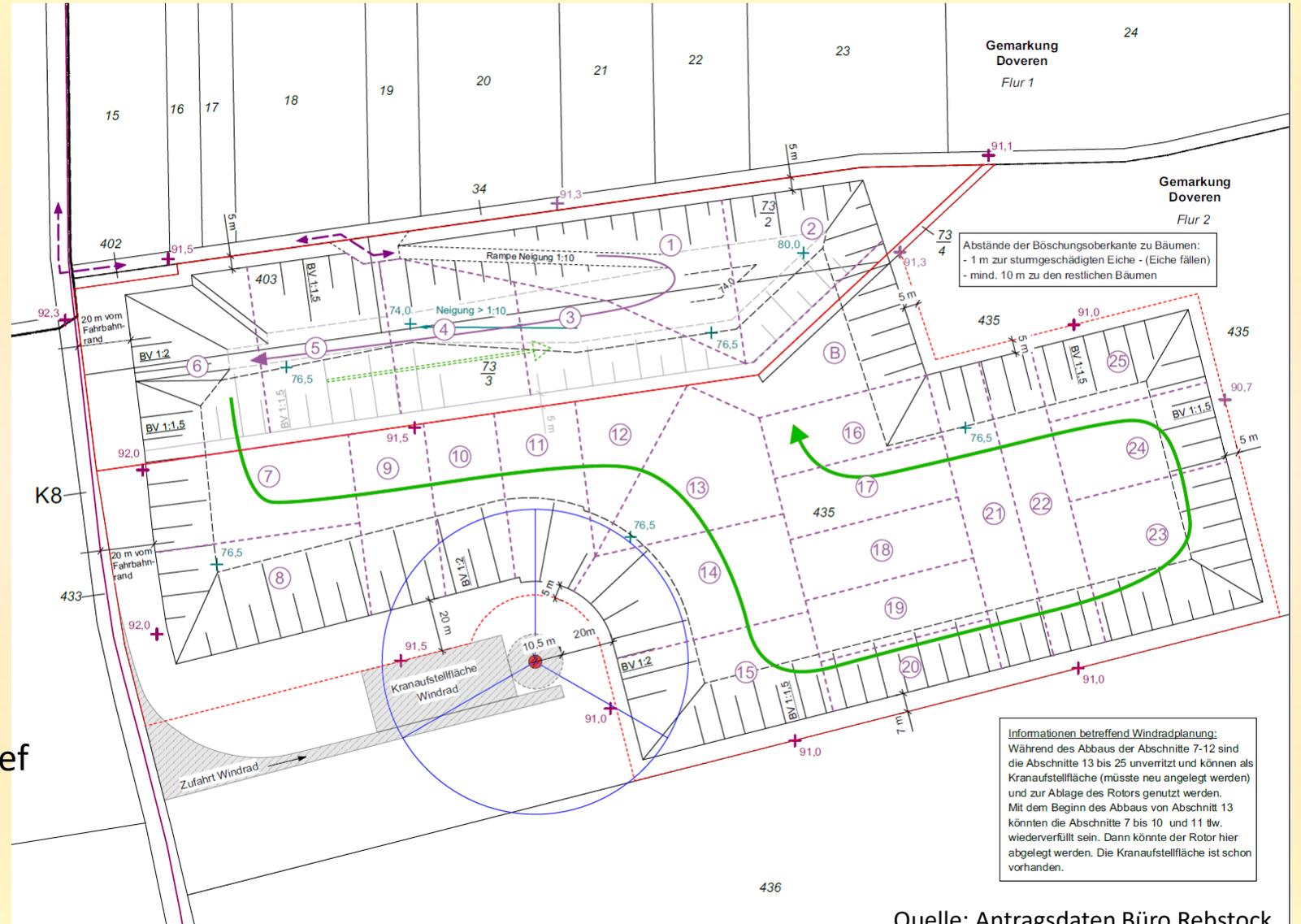
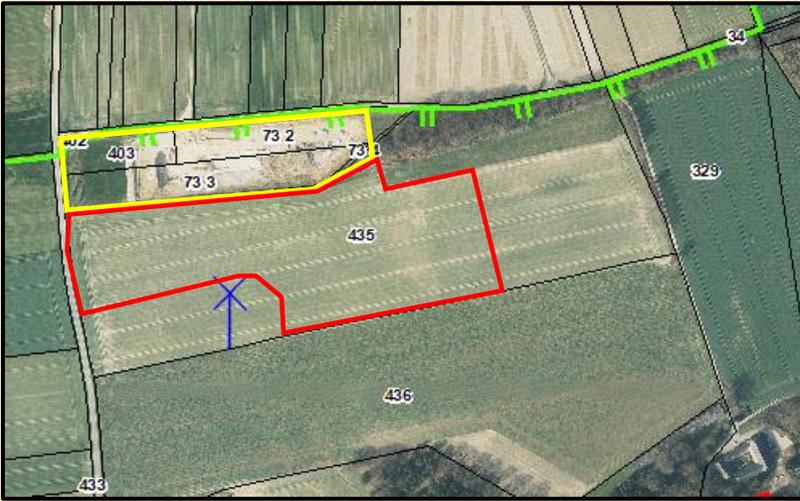


	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Bestehende Abgrabung	Heinsberg	Hückelhoven	Doveren	2	73/2	0,41 ha
					73/3	0,79 ha
					403	1,02 ha
Erweiterung					73/4	0,0349 ha
					435 tlw.	5,06 ha
Gesamt:						7,31 ha

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



Erweiterung der Abgrabung Doveren II



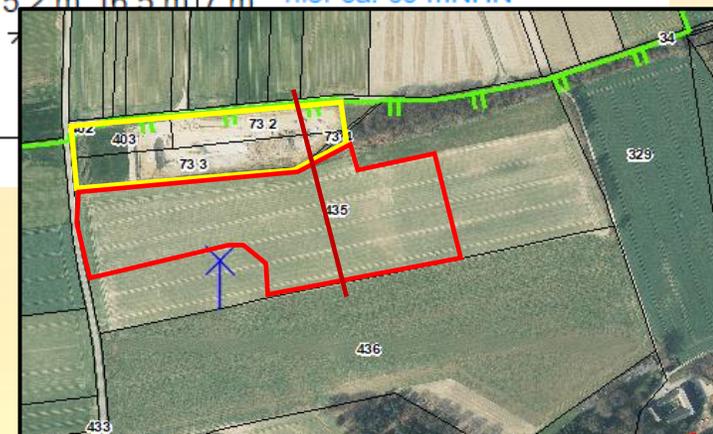
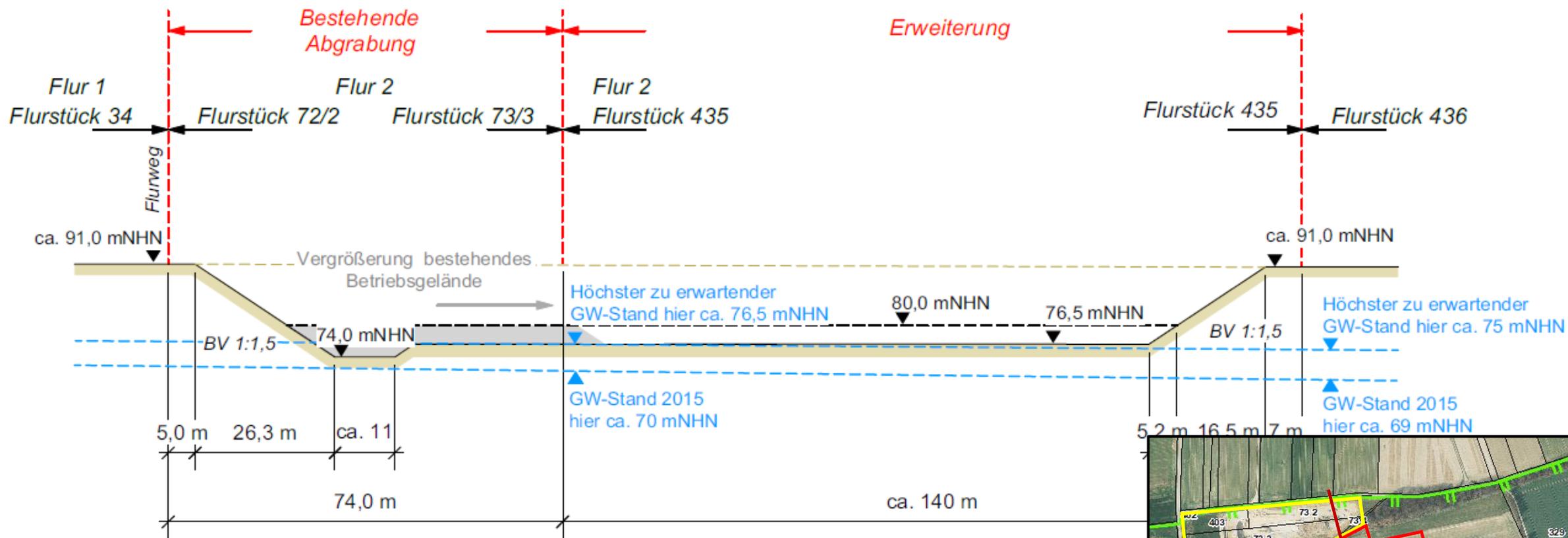
Quelle: Antragsdaten Büro Rebstock

- 470.000 m³ Kies, Sand und Lehm 15 m tief
- Abbauzeit 19 Jahre
- Rekultivierung 25 Jahre (19+6 Jahre)

Erweiterung der Abgrabung Doveren II

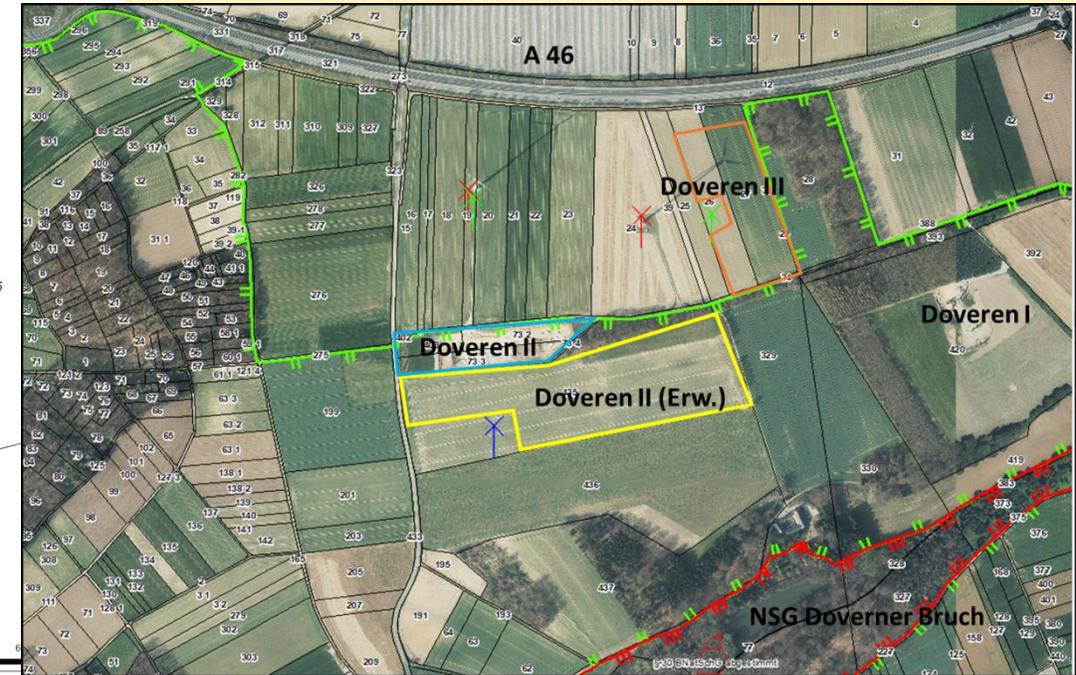
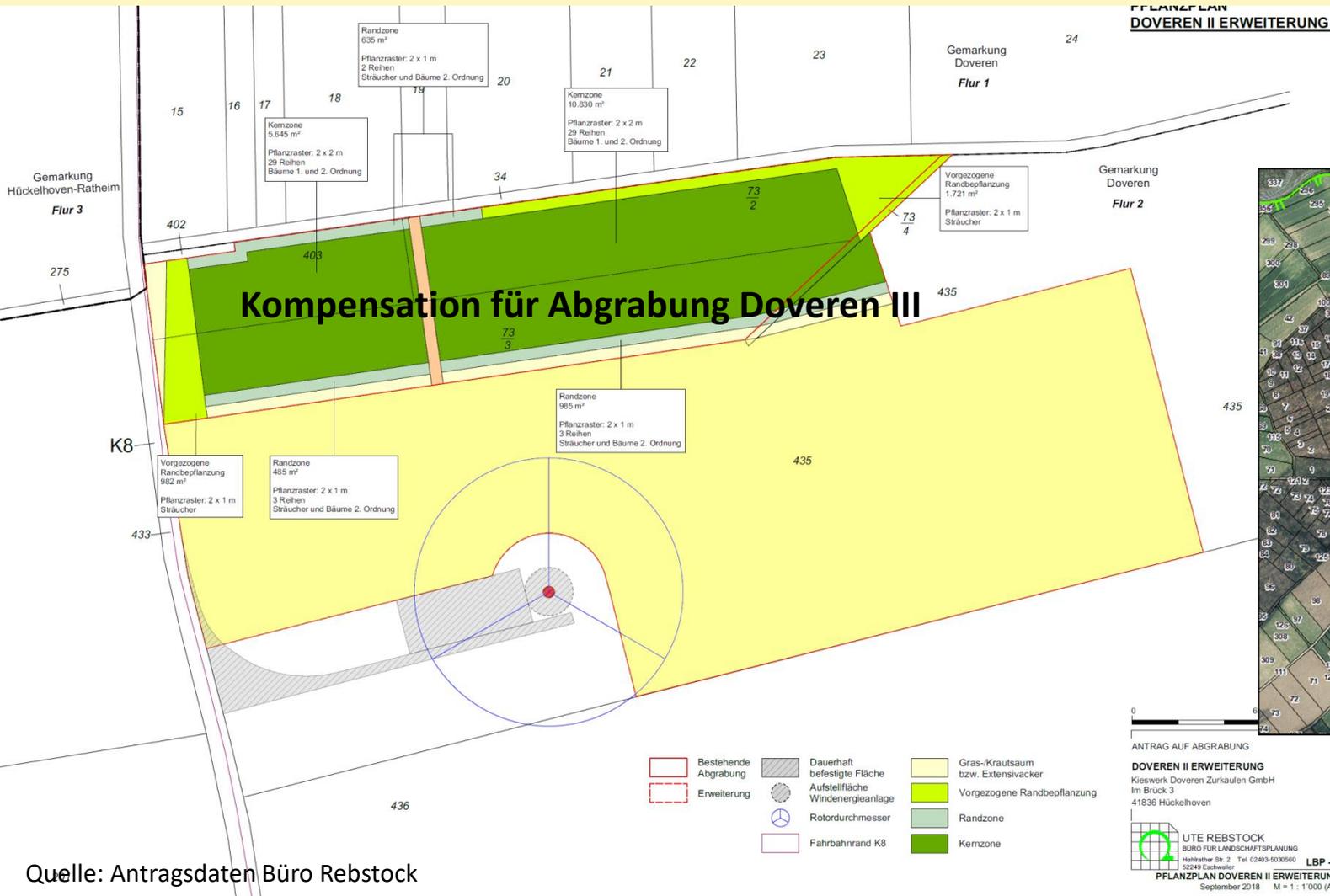
Quelle: Antragsdaten Büro Rebstock

Schematisches Profil Abbau B



- 470.000 m³ Kies, Sand und Lehm 15 m tief
- Abbauzeit 19 Jahre
- Rekultivierung 25 Jahre (19+6 Jahre)

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



ANTRAG AUF ABGRABUNG
DOVEREN II ERWEITERUNG
 Kieswerk Doveren Zurkaulen GmbH
 Im Brück 3
 41836 Hückelhoven

UTE REBSTOCK
 BÜRO FÜR LÄNDLICHKEITSPFLANZUNG
 Heidehütter Str. 2 · Tel. 02403-6030560
 52249 Eschweiler

LBP - 1
PFLANZPLAN DOVEREN II ERWEITERUNG
 September 2018 M = 1 : 1 000 (A2)

Erweiterung der Abgrabung Doveren II

Gegenüberstellung Bestand und Planung, Biotoptypen

Bestand				
Code	Beschreibung	Wertzahl	Fläche	Biotop-gesamtwert
		GW2		BG2
Fläche Doveren II Erweiterung				
	Abstandsfläche		7.915 m ²	
	Abbaufäche		42.941 m ²	
Fläche Doveren II				
	Nur Verschiebung der Elemente, keine Wertänderung			
Zwischensumme			50.856 m²	

HA02	Acker (Abstandsfläche)	2	7.588 m ²	15.176
HA02	Acker (Abbaufäche)	2	42.220 m ²	84.440
VB	Unversiegelter Weg	3	349 m ²	1.047
BA	Feldgehölz	7	699 m ²	4.893

Summe	50.856	105.556
--------------	---------------	----------------

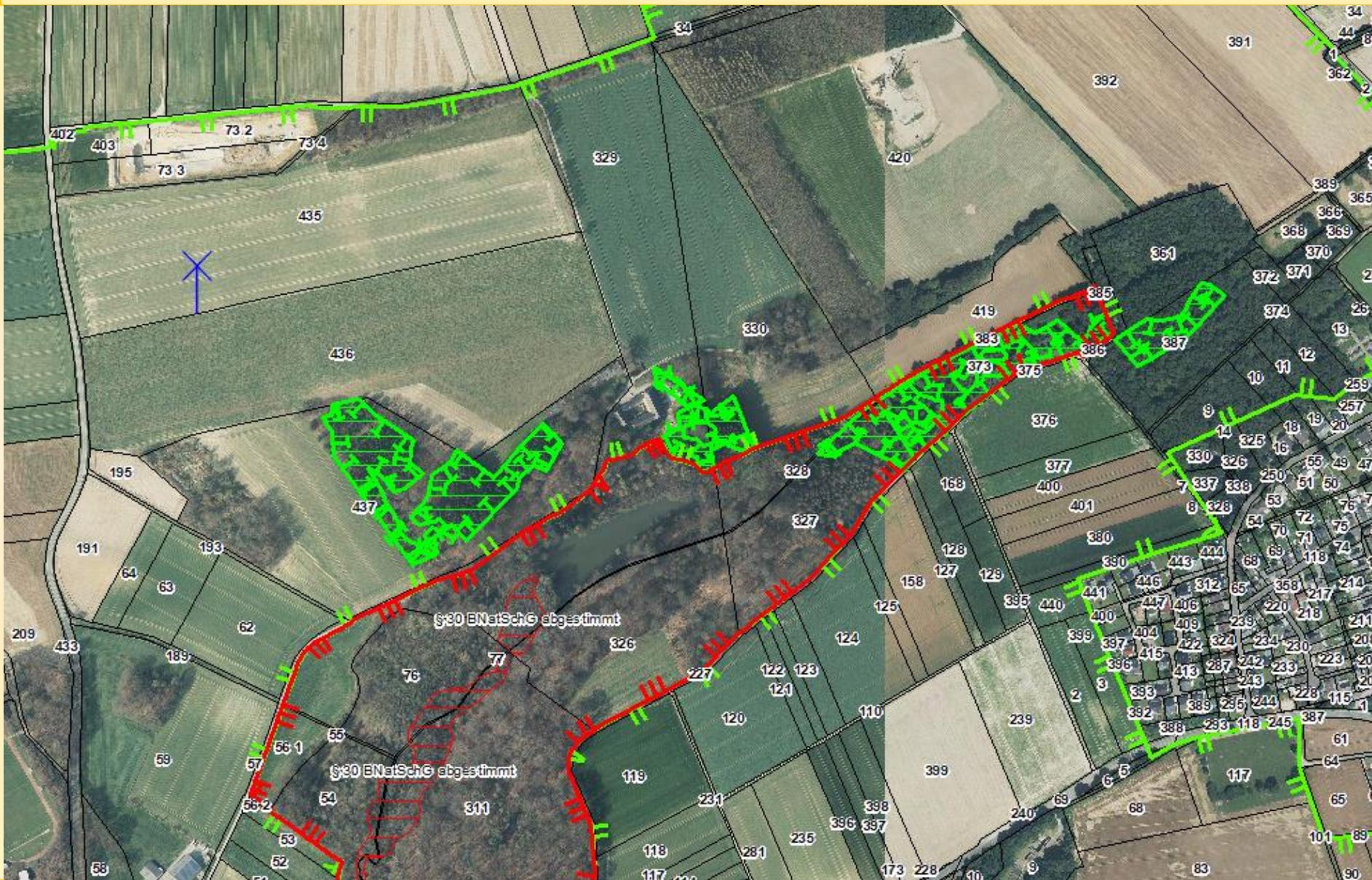
Planung				
Code	Beschreibung	Wertzahl	Fläche	Biotop-gesamtwert
		GW1		BG1
Fläche Doveren II Erweiterung				
	Abstandsfläche		7.915 m ²	
	Abbaufäche		42.941 m ²	
Fläche Doveren II				
	Nur Verschiebung der Elemente, keine Wertänderung			
Zwischensumme			50.856 m²	

HA02	Acker (Abstandsfläche)	2	7.554 m ²	15.108
HA02	Acker (Abbaufäche)	0	41.960 m ²	0
BA	Vorgezogene Randbepflanzung nördliche Teilfläche Flurweg Flst. 74/4	6	158 m ²	948
BA	Gehölzstreifen Flurweg + Restfläche Kernzone	6	614 m ²	3.684
BA	Randbepflanzung am südöstlichen Rand zum Ackerland	6	270 m ²	1.620
HB	Saumstreifen am südöstlichen Rand zum Ackerland	3	300 m ²	900
Summe			50.856 m²	22.260

	Erforderlicher Kompensationsbedarf durch verzögerte Rekultivierung der Abbauabschnitte 1+2 um 6 Jahre (Überschreitung einer Generation um 30 Jahre)	Summe		1.288
--	---	--------------	--	--------------

Differenz		84.584
------------------	--	---------------

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



Ökokonto am Kühlerhof

**Fichte > Buche oder Eiche +
Nebenbaumarten und
Saumarten**

Kontostand Einzelflächen	Saldo
Teilfläche 1	35.174
Teilfläche 2	1.628
Teilfläche 3	4.458
Teilfläche 4	3.900
Teilfläche 5	7.212
Teilfläche 6	24.770
Teilfläche 7	8.032
Endsaldo	85.174

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



18.01.2019

Sitzung Naturschutzbeirat 10.12.2018

11

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



Erweiterung der Abgrabung Doveren II



**Umbau von Fichte > Buche und Eiche erfolgt
schrittweise in den kommenden Jahren
Die erste Fläche steht nach Entnahme der Fichte
zur Neubepflanzung an**

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



Tab. 3: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Planungsrelevanz
Brutvögel				
1	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	x
2	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	x
Gastvögel				
3	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	x
4	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	x
5	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	x
6	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	x

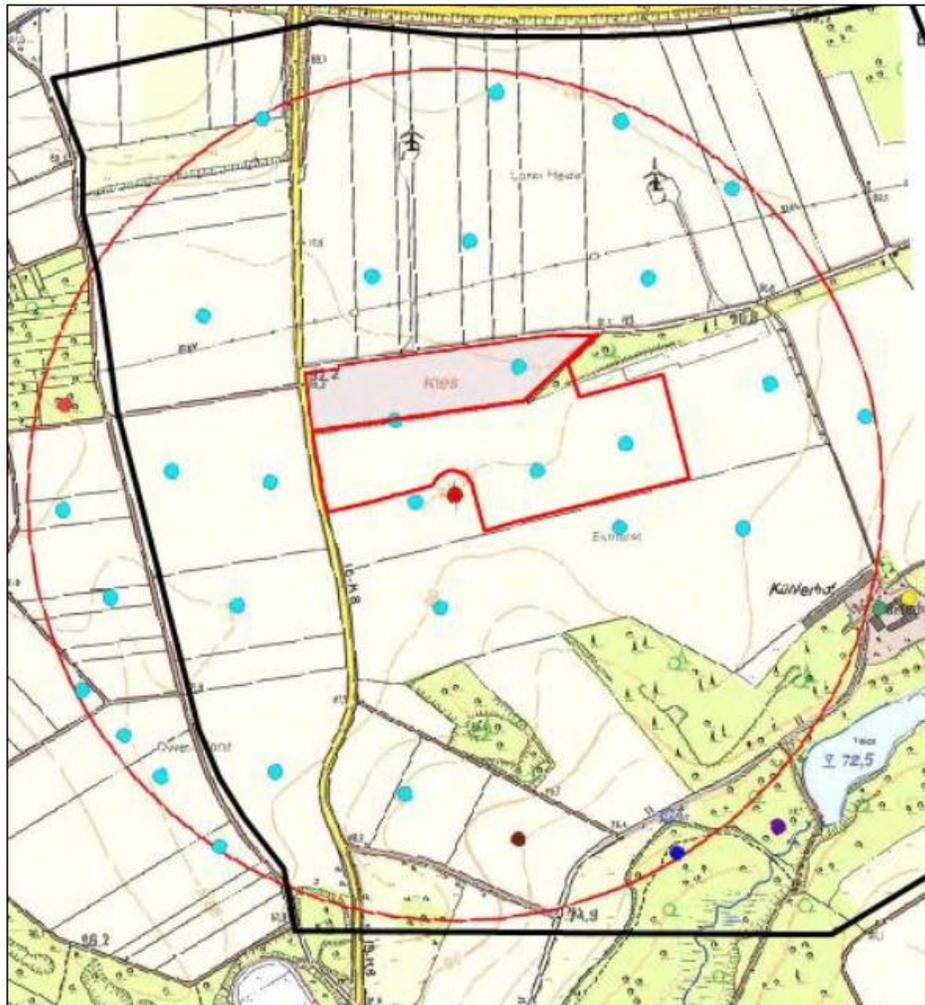
Erläuterungen zur Tabelle:

Einstufung für die Rote Liste NRW nach SUDMANN et al. (2011)

- 0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Arealbedingt selten
 1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet
 V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Quelle: Antragsdaten Büro Rebstock

Erweiterung der Abgrabung Doveren II



- Brutvögel**
- Feldlerche
 - Kleinspecht
 - Mäusebussard
 - Rebhuhn
 - Schleiereule (Brutverdacht)
 - Schwarzspecht
 - Turmfalke (Brutverdacht)
 - Waldkauz
 - geplanter WEA-Standort

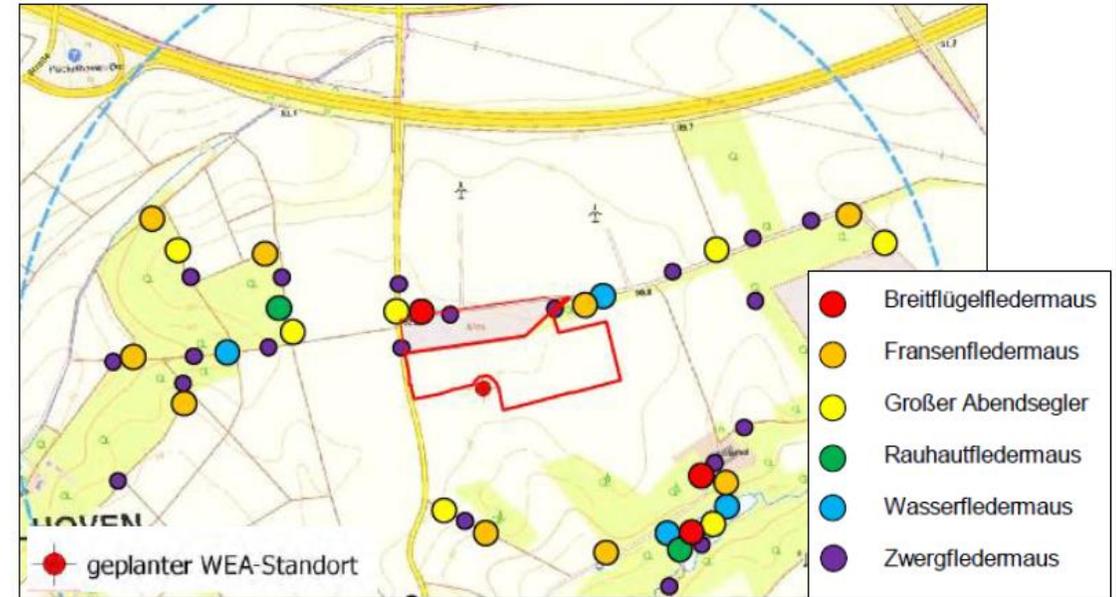


Abbildung 3: Fehr: Planungsrelevante Fledermausarten

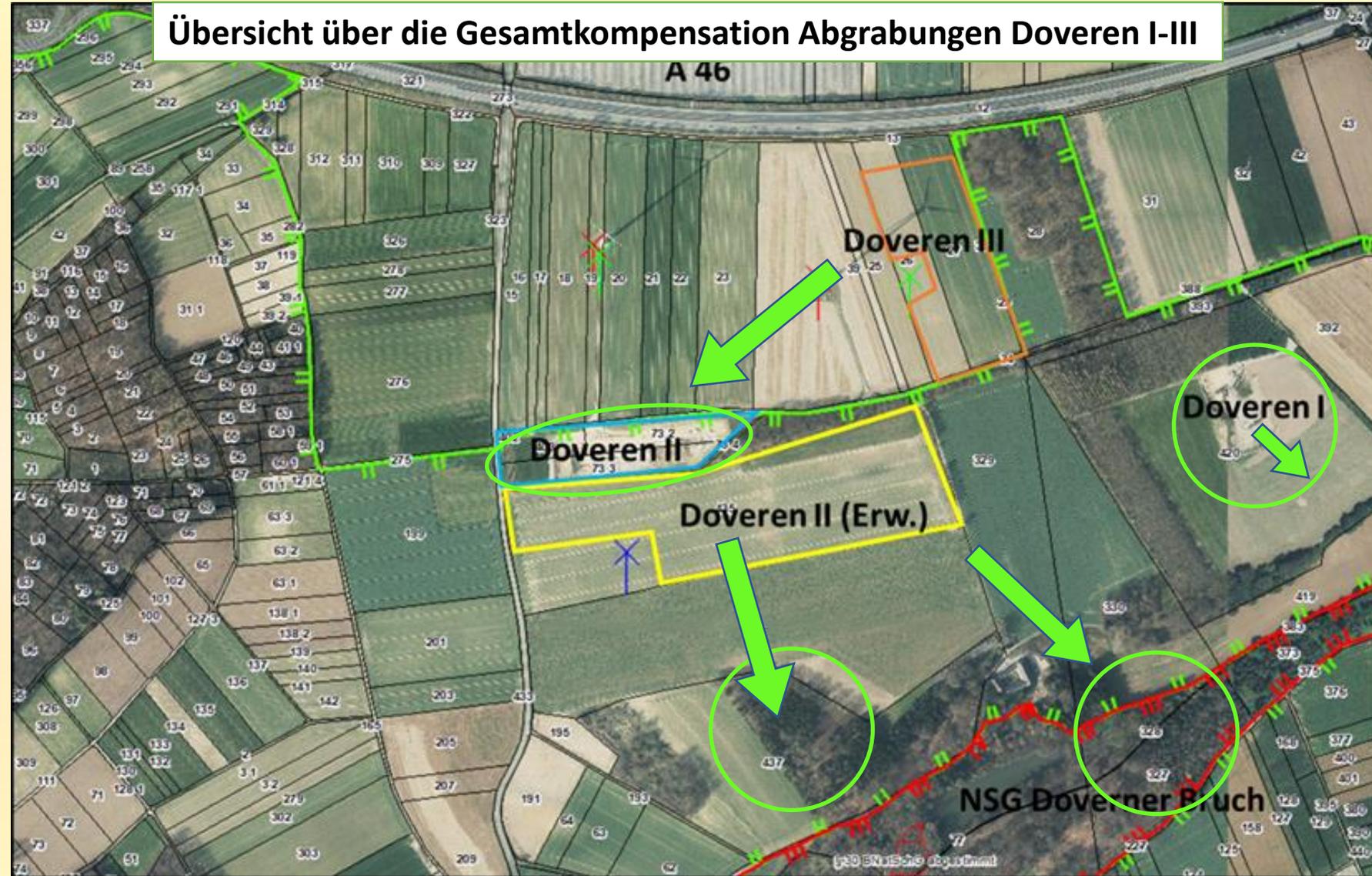
Ergebnis

Die Einschätzung der Belange des Artenschutzes für die geplante Trockenabgrabung basiert auf der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, die im FIS "Geschützte Arten in NRW" für das Messtischblatt 4903 Erkelenz, Quadrant 1 und 2 zusammengestellt ist und der Vogelkartierung der IVÖR, ergänzt durch zwei weitere Arten, die in der Objektbeschreibung der Biotopverbundfläche VB-K-4903-005 angegeben sind.

Bei keiner der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten ist ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Quelle: Fehr

Erweiterung der Abgrabung Doveren II

Übersicht über die Gesamtkompensation Abgrabungen Doveren I-III



Ergebnis:

- Zustimmung zu der geplanten Maßnahme
- Eingriff wird durch geplante Maßnahmen kompensiert
- Artenschutz wird mit den üblichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten
- Kriterien für die im Verfahren erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG liegen vor (öffentliche Belange und Vereinbarkeit mit Belangen Natur + Landschaft) liegt vor



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Tagesordnungspunkt 3:

Erweiterung der Abgrabung „Geilenkirchen-Beeck“ in den Gemarkungen Beeck, Flur 3, Flurstücke 73 bis 78 sowie 110, und Immendorf, Flur 14, Flurstücke 76 bis 78, 80, 82 bis 85 sowie 87 und 88

Die Fa. Martens infra Deutschland GmbH plant die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung südlich der Ortslage Geilenkirchen-Beeck. Die bestehende Abgrabung umfasst 9,5 ha, die Erweiterungsflächen 31,4 ha, so dass die Gesamtfläche der Abgrabung knapp 41 ha beansprucht. Durch die Erweiterung soll die Gewinnung von 5,5 Mio. m³ Kies und Sand sowie 1,7 Mio. m³ Lehm ermöglicht werden. Bei einer jährlichen durchschnittlichen Fördermenge von 200.000 m³ Kies und Sand soll sich die Abbautätigkeit über 31 Jahre erstrecken. Der Abbau erfolgt von der bestehenden Abgrabung schrittweise aus in Richtung Süden kreisförmig im Uhrzeigersinn. Die Verfüllung und Rekultivierung folgt der Abgrabung sukzessive und soll spätestens 7 Jahre nach Ende der Abbautätigkeit fertiggestellt sein.

Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“, jedoch außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft. Dementsprechend werden die Verbote des Landschaftsplans nicht tangiert, so dass es keiner naturschutzrechtlichen Befreiung bedarf.

Bei den von der Abgrabung betroffenen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Lediglich im Zentrum der Erweiterungsflächen befindet sich ein kleineres Gebüsch, welches im Zuge der fortschreitenden Abgrabung entfallen wird. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich im vorliegenden Fall für Feldvogelarten, insbesondere für die Feldlerche, eine besondere Betroffenheit, die im Rahmen der Rekultivierung durch die fortwährende Anlage von Blühstreifen und Lerchenfenstern ihre Berücksichtigung findet.

Im Rahmen der späteren Rekultivierung werden überwiegend Ackerflächen wiederhergestellt, was u. a. auch dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Feldvogelhabitate dient. Am südlichen Rand soll jedoch dem Biotopverbund sowie den Vorgaben des Landschaftsplanes Rechnung getragen werden, indem ein Biotopkomplex aus Obstwiesen, extensivem Grünland sowie flächigen und linearen Gehölzelementen mit vorgelagerten Krautsäumen geschaffen werden soll.

Belange des Naturhaushalts und der Landschaft sind gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes NRW in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird, Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde werden diese Bedingungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfüllt.

Frau Schellenberg stellt dem Beirat die Planung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Von dem Vorhaben sind die in der Erweiterungsfläche als Brutvögel nachgewiesenen Vogelarten der (halb-)offenen Feldflur Feldlerche und Rebhuhn (Brutverdacht) durch

temporäre Lebensraumverluste betroffen. Hierfür müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen im südlichen Bereich gemäß den Vorgaben des Landschaftsplans Gehölzanpflanzungen zur Stärkung des Biotopverbundes erfolgen. Insgesamt wird der Lebensraum nach Beendigung der Abgrabung in gleicher oder höherwertiger Form wiederhergestellt.

Frau Schellenberg nimmt im Anschluss zu Fragen des Beirates Stellung. Frau Glashagen erkundigt sich, ob für die Kreuzkröte auch künftig Wasserflächen zur Verfügung stehen werden. Lt. Frau Schellenberg konnte durch den Gutachter nur einmalig die Kreuzkröte festgestellt werden. Die Verwaltung weist darauf hin, dass man für nachträglich eingewanderte Arten keine verpflichtenden CEF-Maßnahmen festsetzen, sondern lediglich das Gespräch mit dem Antragsteller suchen kann, ob dieser auf freiwilliger Basis auch künftig temporär wasserführende Flächen vorhält. Ein entsprechender Vorschlag soll in die Stellungnahme der UNB aufgenommen werden.

Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Planung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

geplante Erweiterung der Abgrabung Geilenkirchen-Beeck

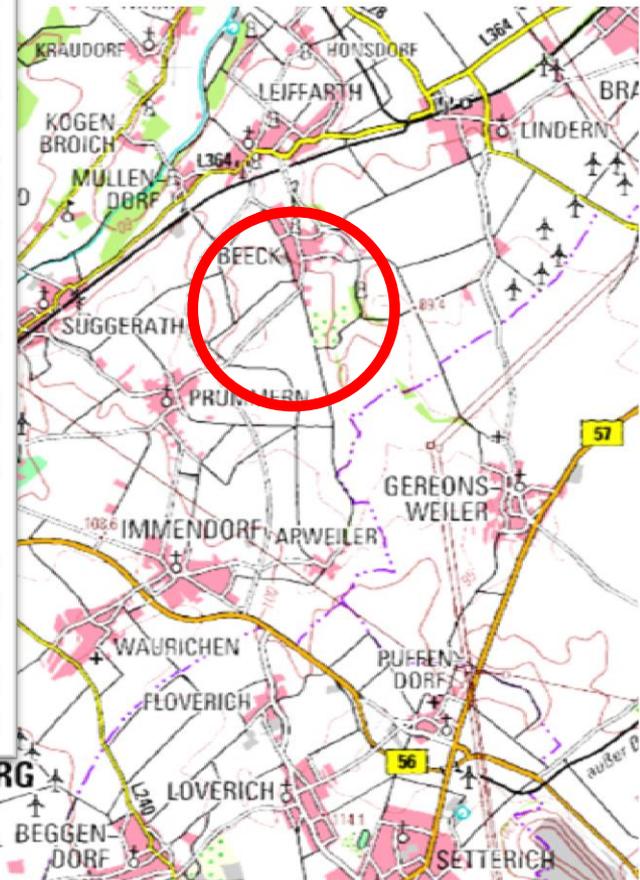
Antragsteller: Martens infra Deutschland GmbH

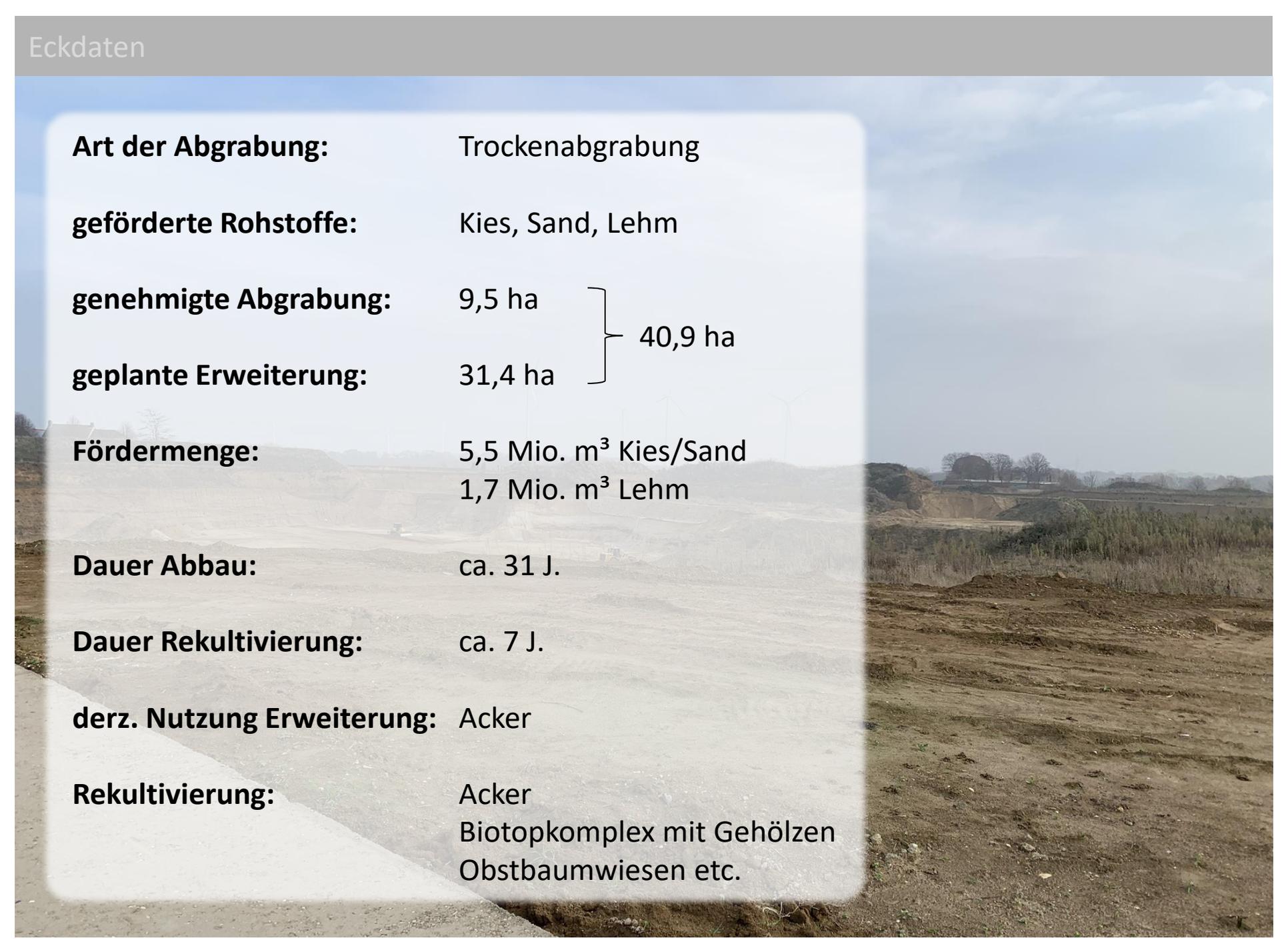
Sitzung Naturschutzbeirat, 10. Dezember 2018
Anna Schellenberg | untere Naturschutzbehörde | Kreis Heinsberg



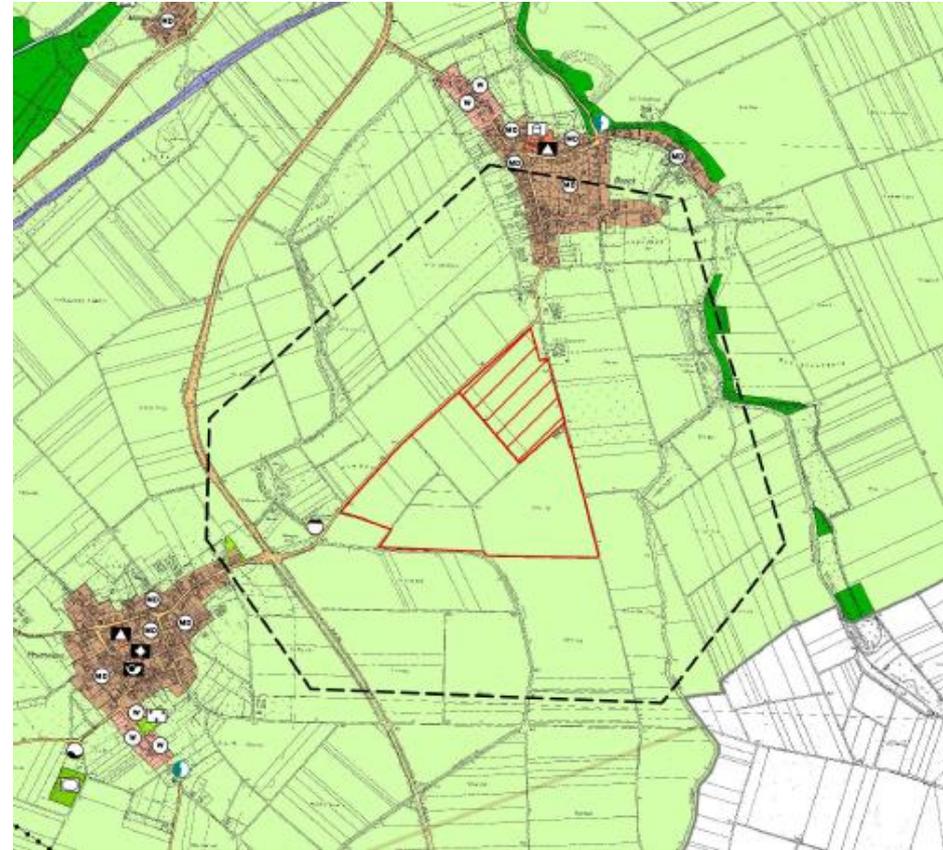
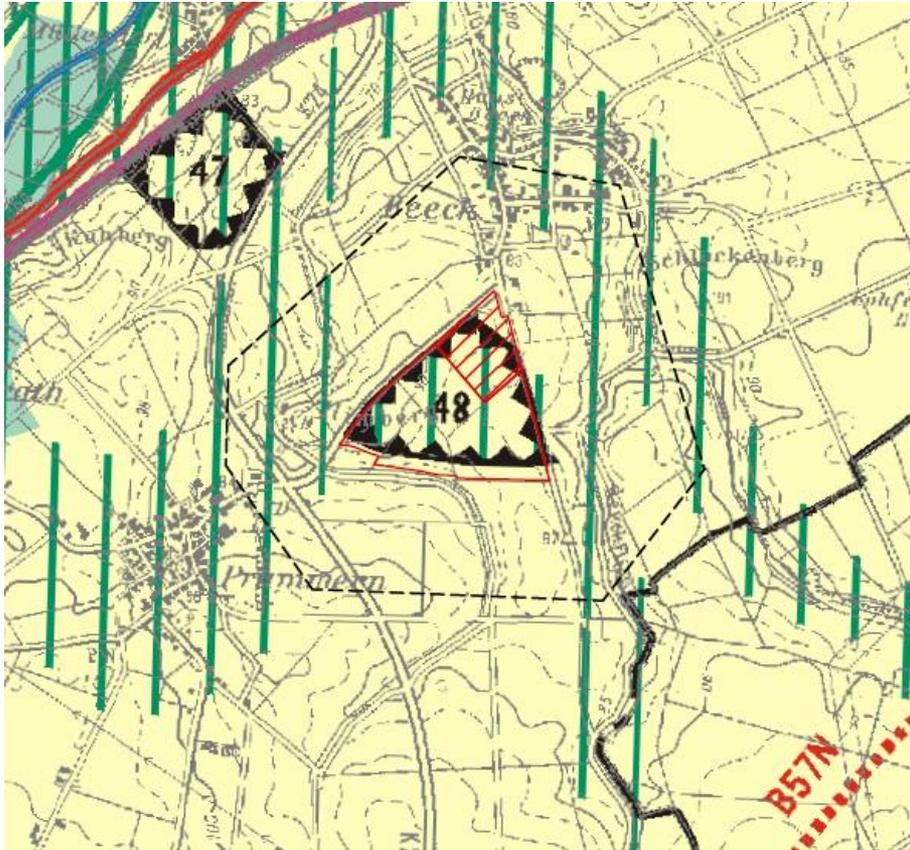
ÜBERSICHT

-  Untersuchungsraum
-  Bestehende Abgrabung
-  Erweiterung





Art der Abgrabung:	Trockenabgrabung
geförderte Rohstoffe:	Kies, Sand, Lehm
genehmigte Abgrabung:	9,5 ha
geplante Erweiterung:	31,4 ha
	} 40,9 ha
Fördermenge:	5,5 Mio. m ³ Kies/Sand 1,7 Mio. m ³ Lehm
Dauer Abbau:	ca. 31 J.
Dauer Rekultivierung:	ca. 7 J.
derz. Nutzung Erweiterung:	Acker
Rekultivierung:	Acker Biotopkomplex mit Gehölzen Obstbaumwiesen etc.

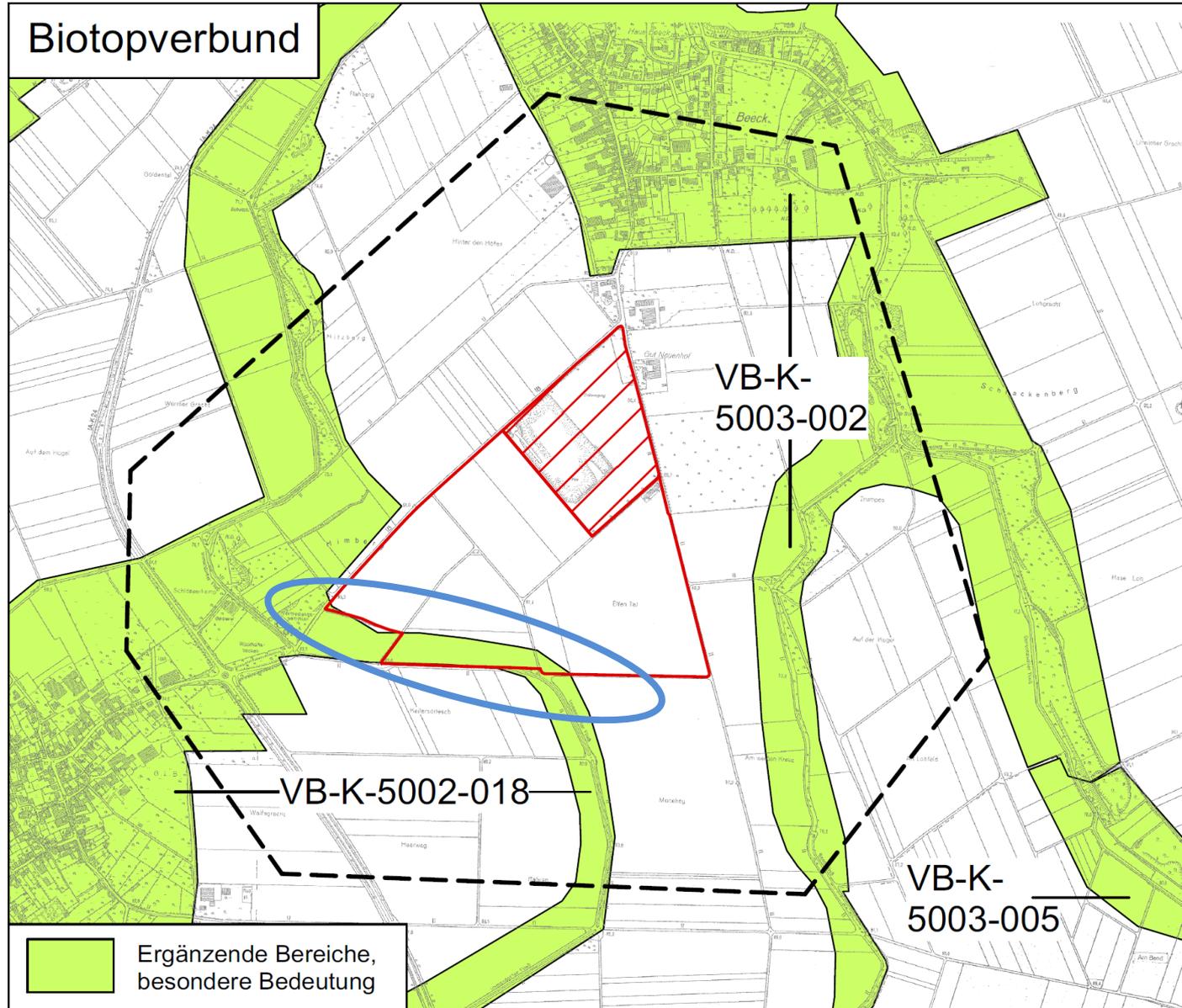
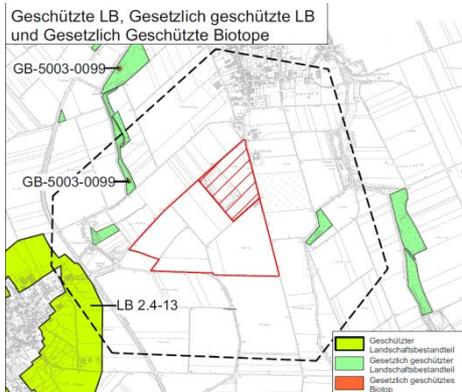
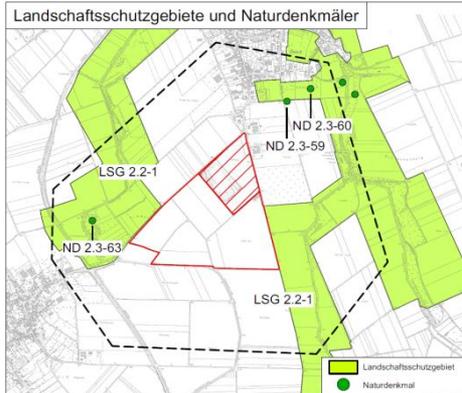
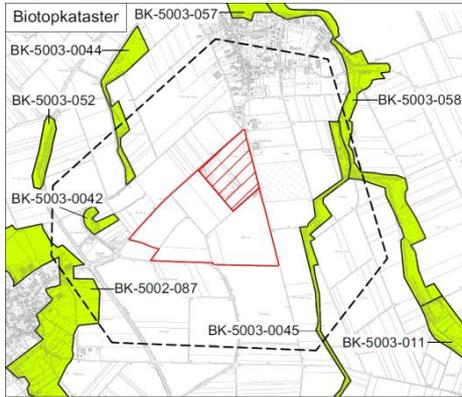


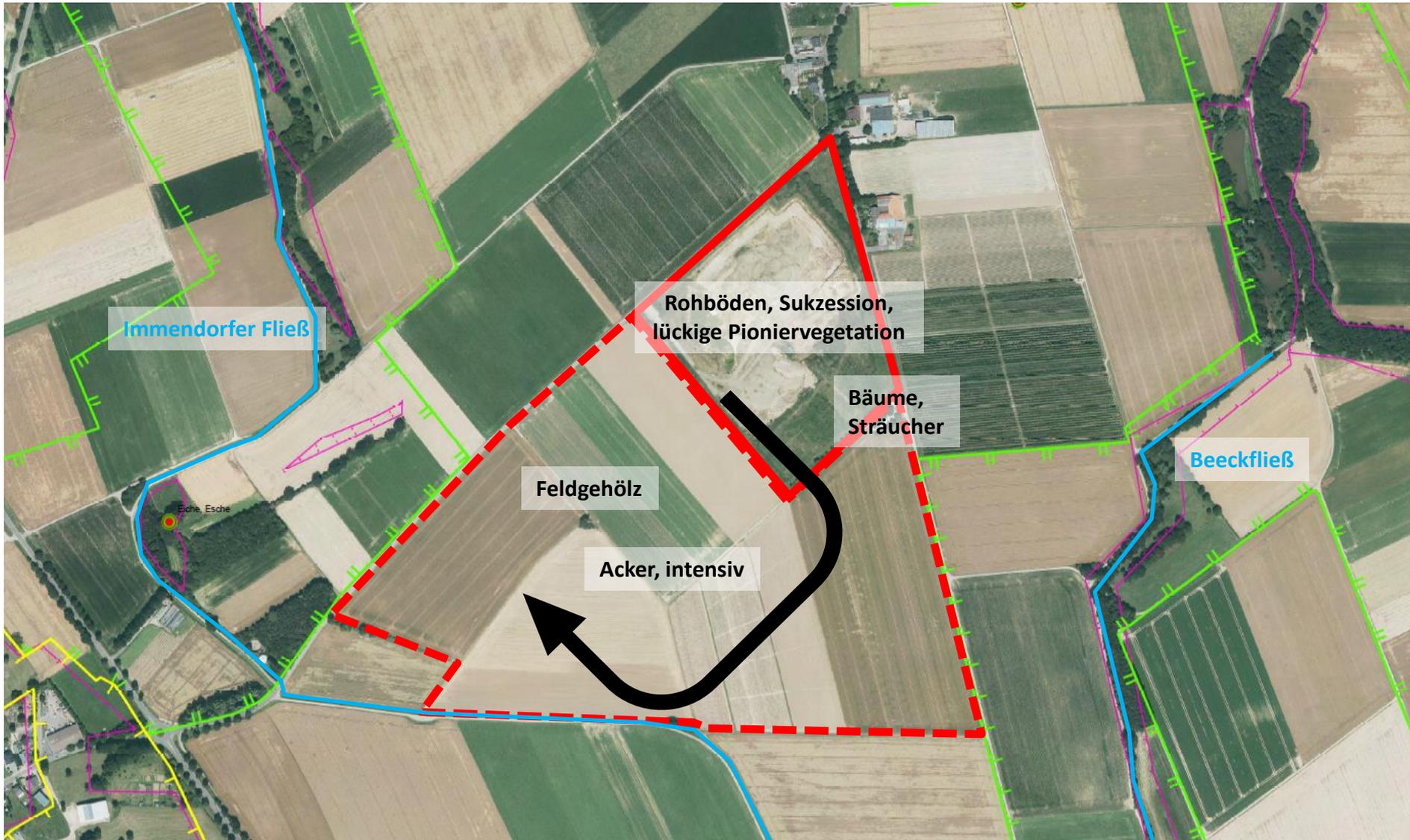
 Allg. Freiraum & Agrarbereiche

 Sicherung & Abbau oberflächennaher Bodenschätze

 Schutz der Landschaft & landschaftsorientierte Erholung

 Flächen für die Landwirtschaft

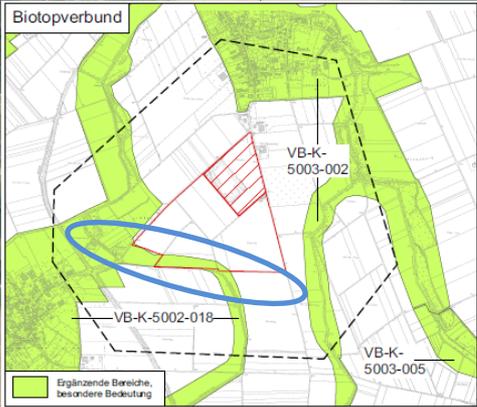
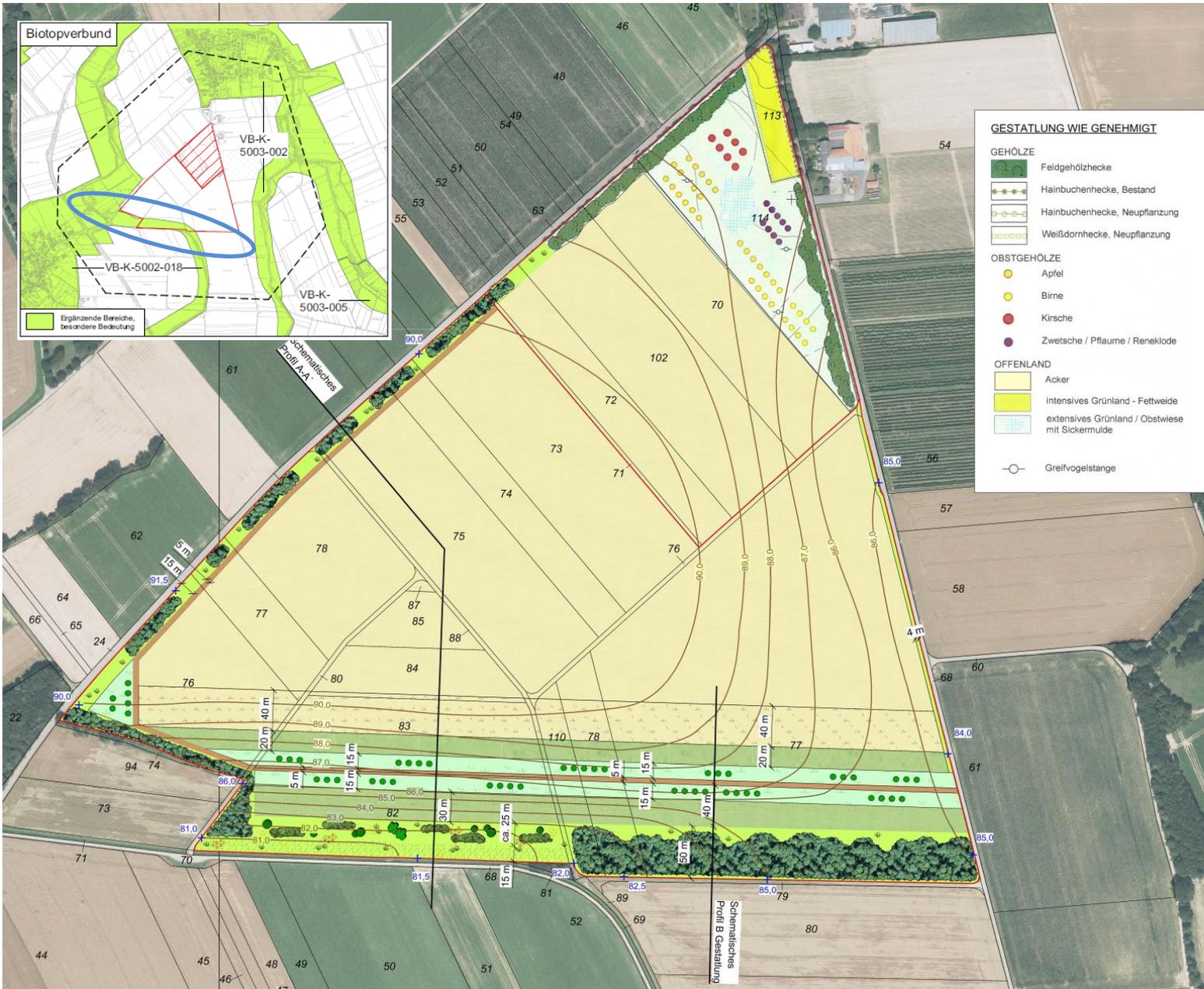




Abbaurichtung ←

Aktuelle Situation





GESTALTUNG WIE GENEHMIGT

GEHÖLZE

- Feldgehölzhecke
- Hainbuchenhecke, Bestand
- Hainbuchenhecke, Neupflanzung
- Weißdornhecke, Neupflanzung

OBSTGEHÖLZE

- Apfel
- Birne
- Kirsche
- Zwetsche / Pflaume / Reneklode

OFFENLAND

- Acker
- intensives Grünland - Fettweide
- extensives Grünland / Obstweide mit Sickermulde

- Greifvogelstange

GESTALTUNG PLANUNG

- Bestehende Abgrabung
- Erweiterung

GESTALTUNG PLANUNG

FELDGEHÖLZE / BIOTOPKOMPLEX, HALBOFFEN

- Feldgehölz
- Fläche für Entwicklung des Immerdorfer Fließ
- Baum- / Strauchgruppe
- Einzelbaum- / Baumgruppe

LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN

- Acker, intensiv
- Acker, extensiv
- Grünland
- Obstbaumwiese

SONSTIGES

- Gras- / Krautsaum
- Flurweg

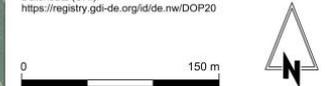
HÖHEN

- +86,0 DGK5 Höhen
- Höhenlinien geplant

Quelle:
Planungsbüro Rebstock: Ausschnitt aus P-4 Gestaltungsplan von März 2001, Genehmigung Kreis Heinsberg, Stand 16.11.2016

Kartengrundlage:
Kataster;
Katasteramt Heinsberg, Digitale Daten, Erhalten am 21.11.2016

Bildflug 2016 Land NRW (2018): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URL): <https://registry.gdi-de.org/dl-de.nrw/DOP20>



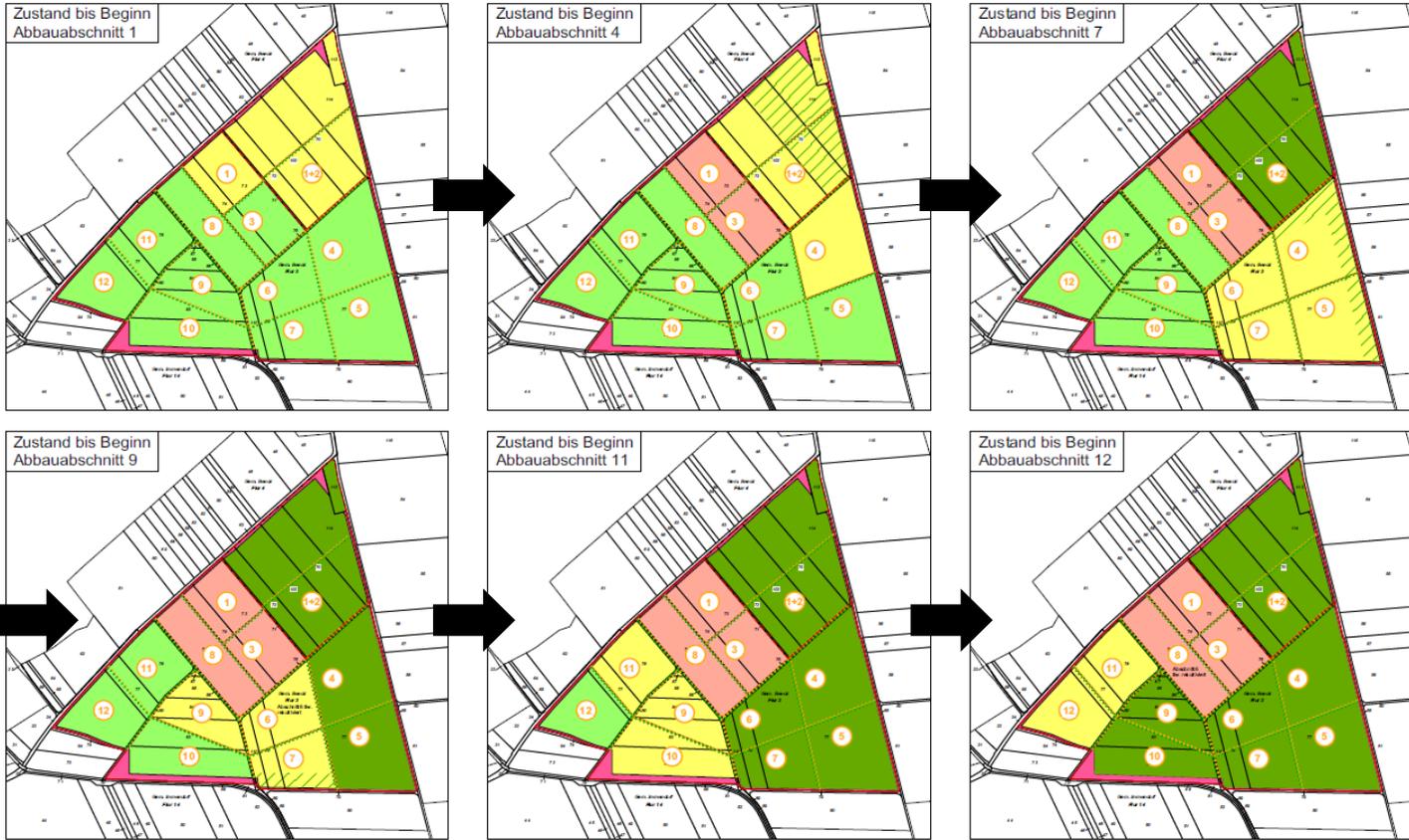
ANTRAG AUF ABGRABUNG, ERWEITERUNG

ABGRABUNG BEECK
Martens infra Deutschland GmbH
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

UTE REBSTOCK
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Heibather Str. 2 Tel. 02403-5030560
52249 Eschweiler

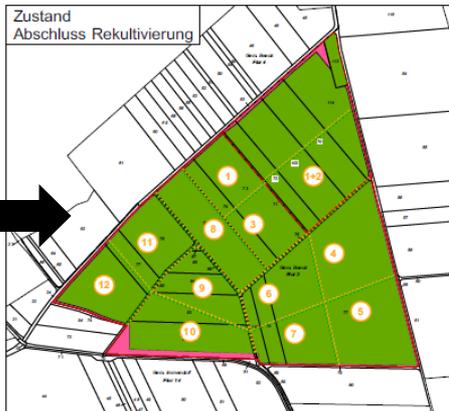
LBP - 2
GESTALTUNG PLANUNG
Juni 2018 M = 1 : 2'500 (A2)

Rekultivierung



SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER MASSNAHMENFLÄCHEN

- Bestehende Abgrabung
- Erweiterung
- 1 Abbaubabschnitt
- Rekultivierungsabschnitt
- BETRIEBSFLÄCHEN**
- Betriebsfläche
- Im Abbau befindlich
- FÜR MASSNAHMEN ZUR VERFÜGBAR STEHENDE FLÄCHEN**
- Randstreifen / Abstandsflächen
- Unverritzte Flächen
- Rekultivierte Flächen
- Rekultivierte Flächen, teilweise



Abbaubabschnitt (Beginn)	Menge Kies und Sand	Zieldauer Abbau (Jahre) pro Abschnitt bei 200.000 m³ / a	Rekultivierungsabschnitt (Abschluss)	Benötigte Flächen für CEF-Maßnahmen		Verfügbare Landwirtschaftsflächen für CEF-Maßnahmen		
				Pro Abschnitt	Aufsummiert	Unverritzte	Rekultivierte	Summe
Funktionsbedarf für 3 Brutviere am Golfplatz								
Restabbau+ Vertiefung bestehende Abgrabung	747.491 m²	4,0		0 ha	0 ha	28 ha	0 ha	28 ha
1	237.130 m²	1,0		1 ha	4 ha			
3	471.917 m²	2,5	1 tw. + 2 tw. (Restabbau)	2 ha	6 ha			
4	589.140 m²	3,0		0 ha	6 ha	22 ha	0 ha	22 ha
5	516.848 m²	2,5		0 ha	6 ha			
6	511.161 m²	2,5	Rest 1 tw. + 2 tw. (Restabbau)	1 ha	7 ha			
7	546.197 m²	3,0	4 tw., 5 tw.	1 ha	9 ha	13 ha	9 ha	22 ha
8	548.207 m²	2,5	Rest 4+5, 7 tw.	2 ha	10 ha			
9	376.002 m²	2,0	6 tw.	0 ha	10 ha	8 ha	16 ha	25 ha
10	482.303 m²	2,5		1 ha	11 ha			
11	654.125 m²	3,0	Rest 6+7	0 ha	11 ha	2 ha	21 ha	24 ha
12	533.988 m²	2,5	8 tw., 9 + 10 tw., Rest 9 + 10	0 ha	11 ha	0 ha	27 ha	27 ha
		7,0	Verfüllung der verbleibenden Abschnitte (1,3, 8 tw., 11 und 12) und der Zufahrt innerhalb von 7 Jahren nach Beendigung des Abbaus	0 ha	11 ha	0 ha	39 ha	39 ha
Summe:	6.214.499 m²	38,0		8,0 ha				

Kartengrundlage:
Kataster;
Katasteramt Heinsberg, Digitale Daten,
Erhalten am 21.11.2016



ANTRAG AUF ABGRABUNG, ERWEITERUNG

ABGRABUNG BEECK

Martens infra Deutschland GmbH
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen


UTE REBSTOCK
 BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
 Hülshofstr. 2 Tel. 02403-9030590
 52249 Eschenber **LBP - 5**
SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER MASSNAHMENFLÄCHEN
 Juni 2018 M = 1 : 8'000 (A2)

Betroffenheit vor allem für die Arten der (halb-)offenen Feldflur

Erweiterungsfläche

U↓



Feldlerche

S



Rebhuhn

S



Feldhamster

bestehende Abgrabungsfläche

G



Schwarzkehlchen

U

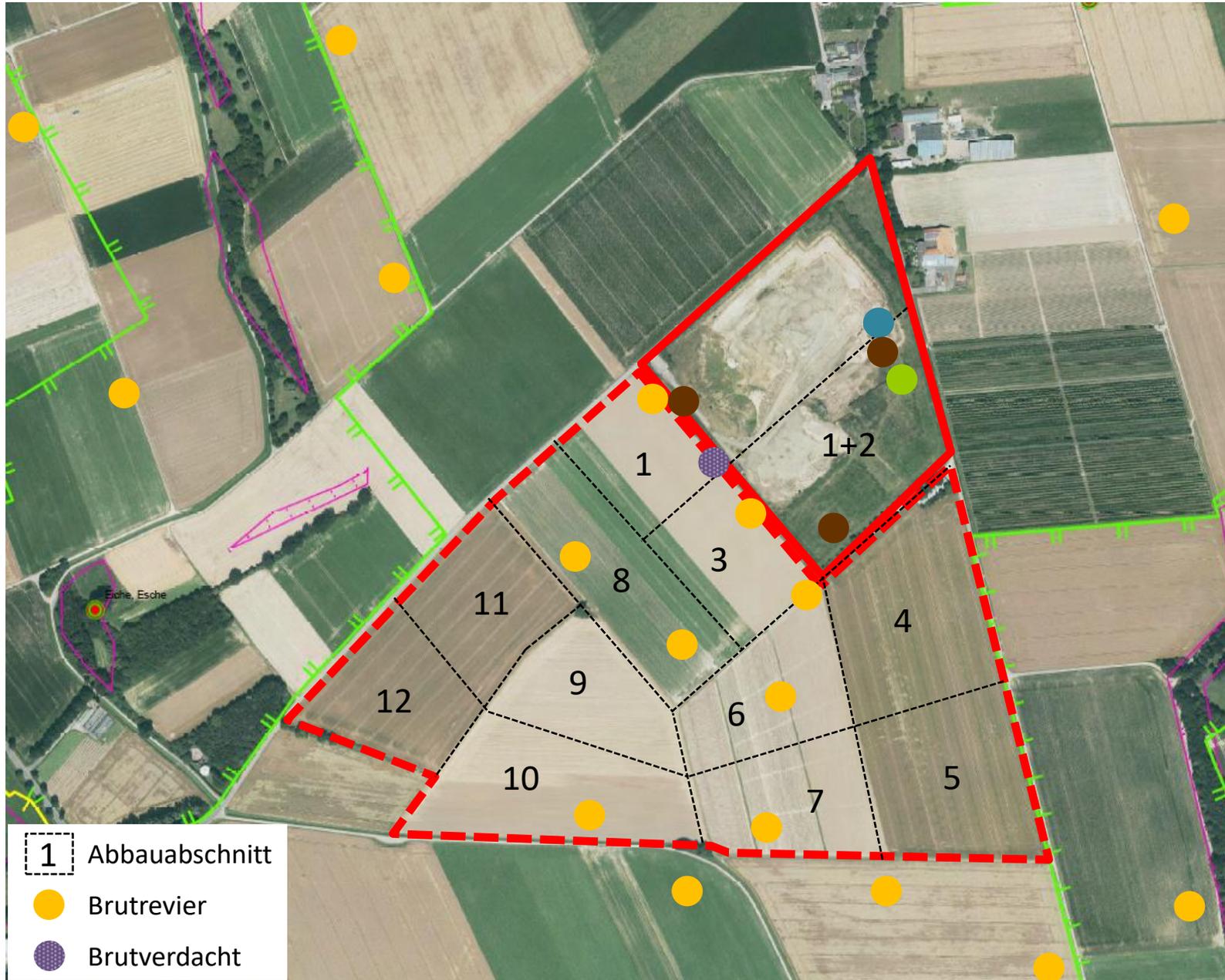


Uferschwalbe

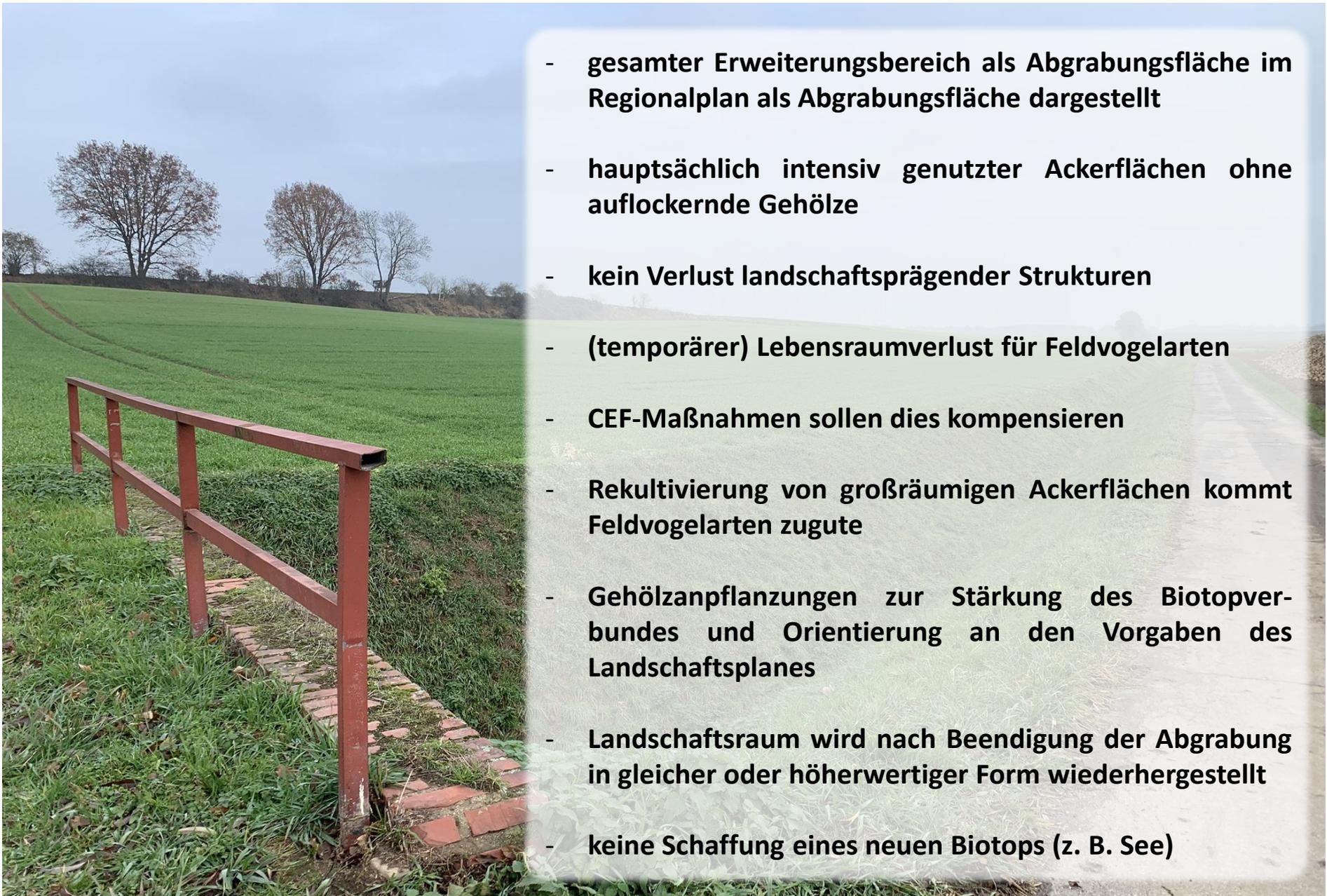
U



Kreuzkröte



- gesamter Erweiterungsbereich als Abgrabungsfläche im Regionalplan als Abgrabungsfläche dargestellt
- hauptsächlich intensiv genutzter Ackerflächen ohne auflockernde Gehölze
- kein Verlust landschaftsprägender Strukturen
- (temporärer) Lebensraumverlust für Feldvogelarten
- CEF-Maßnahmen sollen dies kompensieren
- Rekultivierung von großräumigen Ackerflächen kommt Feldvogelarten zugute
- Gehölzanpflanzungen zur Stärkung des Biotopverbundes und Orientierung an den Vorgaben des Landschaftsplanes
- Landschaftsraum wird nach Beendigung der Abgrabung in gleicher oder höherwertiger Form wiederhergestellt
- keine Schaffung eines neuen Biotops (z. B. See)



Tagesordnungspunkt 4:

Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten

Mit der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 hat das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Rechtsgrundlage für die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten geschaffen. Dabei verfolgt die Verordnung das Ziel, negative Auswirkungen invasiver Arten auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemleistungen zu verhindern, zu minimieren oder abzuschwächen.

Ein entsprechendes Durchführungsgesetz - in Form eines Änderungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - zu der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ist am 16. September 2017 in Kraft getreten. Die bestehende Regelung des § 40 BNatSchG über nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten wurde an die EU-Verordnung angepasst sowie wesentliche Bestimmungen zu Verfahren, Zuständigkeiten oder Sanktionen ins BNatSchG aufgenommen.

Von den neu etablierten §§ 40 a bis 40 f sowie § 48 a und § 51 a BNatSchG weist insbesondere die Generalklausel des § 40 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darauf hin, dass „die zuständigen Behörden ... nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitel und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.“

Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden ergibt sich aus § 48 a Nr. 5 BNatSchG, sofern die Vollzugsaufgaben nicht von anderen Behörden gemäß § 48 a Nrn. 1 bis 4 BNatSchG wahrgenommen werden müssen. Unter den Aufgabenbereich der unteren Naturschutzbehörden fallen demnach insbesondere die Aufgaben, die sich aus den Kapiteln III und IV der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ergeben. Dies sind zum einen Verpflichtungen zur Tilgung von sich neu etablierender invasiver Arten innerhalb festgelegter Fristen und zum anderen Managementmaßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen schon weit verbreiteter Arten.

Mit der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 wurde die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) – bearbeitet vom Unterearbeitskreis „Invasive Arten“ des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) – herausgegeben. Diese „Unionsliste“ unterscheidet in sog. „Art. 16-Arten“ und „Art. 19-Arten“ und wird regelmäßig überarbeitet.

„Art. 16-Arten“ sind Arten der Unionsliste, welche sich noch nicht etabliert haben und deren rasche Tilgung nötig ist, um eine Ausbreitung zu verhindern. Dabei spielt die Früherkennung und unverzügliche Meldung (Notifikation) an die LANUV eine bedeutende Rolle. Geplante Beseitigungsmaßnahmen sollen innerhalb von drei Monaten gemeldet werden. Dazu sind eine Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie eine erneute Notifikation über den Erfolg bzw. die Wirksamkeit der Maßnahmen vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten sollen darüber ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.

„Art. 19-Arten“ sind invasive Arten, die sich durch ihr bereits weit verbreitetes Vorkommen etabliert haben und deren negative Auswirkungen durch ein Management nach Möglichkeit beseitigt oder gemindert werden sollen. Für die Maßnahmen werden zurzeit in Bearbeitung befindliche Management-Maßnahmenblätter zur Verfügung gestellt, welche den Rahmen des Managements für die betreffenden Arten darstellen. Innerhalb dieses Rahmens müssen jeweils im Einzelfall Kosten, Nutzen und zu erwartende nachteilige Wirkungen auf die Nichtzielarten und die weiteren Schutzgüter abgewogen werden.

Vier Arten (Gelbe Scheinkalla, Großblütiges Heusenkraut, Gestreiftes Backenhörnchen und Ochsenfrosch) wurden in Deutschland zwar als weit verbreitet eingestuft, besitzen jedoch derzeit keine oder nur sehr wenige Einzelvorkommen in NRW. Jedes neue Vorkommen dieser vier Arten ist als Früherkennung wie die übrigen nur kleinflächig verbreiteten Arten unverzüglich dem LANUV zu melden und durch rasche Entnahme eine Ansiedlung bzw. Etablierung zu verhindern. Bei Vorkommen dieser vier Arten erfolgt allerdings keine Notifizierung an die EU-Kommission.

Besonders wichtig bei „Artikel 19-Arten“ ist die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Management bedeutet, dass nur an den Stellen eingegriffen wird, an denen negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es bestehen jedoch Begehrlichkeiten verschiedener Akteure diese Arten überall zu bekämpfen. Dies ist jedoch weder zu leisten noch vorgesehen. Dem Aktionismus, die Arten überall zu bekämpfen, steht die Akzeptanz in der Bevölkerung und bei Tierschützern, z. B. bei Managementmaßnahmen für den Waschbären, entgegen. Letztendlich obliegt es der Abwägung der Unteren Naturschutzbehörden darauf zu achten, dass eine naturschutzfachliche Betroffenheit vorliegt.

Gemäß Art. 24 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 sind die Managementmaßnahmen, die erzielten Managementergebnisse sowie die Tilgungsmaßnahmen formlos zu dokumentieren und dem LANUV mitzuteilen.

Das LANUV stellt mit dem „Neobiotaportal NRW“ (<http://neobiota.naturschutzinformation-nrw.de>) ein Infoportal zur Verfügung, welches aktuelle Informationen über die gebietsfremden invasiven Arten der Unionsliste und über weitere für NRW bedeutsame Neobiota enthält. Es werden Aussehen, Verwechslungsmöglichkeiten, Einwanderungswege und Verbreitung sowie negative Auswirkungen und Maßnahmen beschrieben. Literaturangaben und Links verweisen auf weitergehende Informationen.

Herr Delling stellt dem Beirat anhand von anschaulichen Beispielen die aktuelle Rechtslage sowie die Problematik zum Thema „Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten“ im Detail vor. So wurde im Rohrkolbensee des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Tevereiner Heide“ bereits im Jahr 2008 die invasive Art „*Cabomba caroliniana*“ (Art. 16-Art) festgestellt, die sich in den letzten Jahren großflächig im Rohrkolbensee ausgebreitet hat. Hierbei handelt es sich um ein lokales Problem, da dieses das einzige bisher festgestellte Vorkommen der „*Cabomba*“ in NRW ist. Herr Delling berichtet, dass am 28.11.2018 ein gemeinsamer Ortstermin (LANUV, Forst, UNB, Biolog. Station) am Rohrkolbensee stattgefunden habe, wo festgestellt wurde, dass aufgrund der Bodenbeschaffenheit bereits eine Vielzahl von Maßnahmen dort nicht angewendet werden können. Es soll nun ein Maßnahmenkonzept - einschließlich Kosten-Nutzenanalyse - zur Bekämpfung dieser invasiven Art entwickelt und dann entschieden werden, wie weiter zu verfahren ist.

Herr Delling nimmt im Anschluss zu Fragen des Beirates Stellung. Frau Glashagen habe schon von einer erfolgreichen Trockenlegung eines Sees in der Eifel gehört. Herr Kapell weist darauf hin, dass der Vortrag eine erste Information zu der Problematik „invasive“ Arten sein

sollte, da dieses ein globales Problem darstelle. Die Verwaltung werde daher den Beirat regelmäßig über diese Thematik informieren und in Entscheidungsprozesse einbinden.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

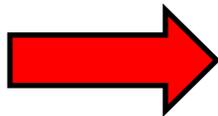
Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten

EU-Verordnung Nr. 1143/2014 (1.1.2015)

- **Rechtsgrundlage** für „Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“
- **Ziel:** Verhinderung, Minimierung und Abschwächung negativer Auswirkungen invasiver Arten auf Biodiversität und Ökosystemleistung
- **Grund:** Verbreitung von gebietsfremden Arten in der Welt
 - durch **aktiven Handel** z. B. Gartencentern
(**SCHMUCKSCHILDKRÖTEN, AMERIKANISCHER FLUSSKREBS**)
 - durch **unkontrollierte Verbreitung** in Schiffsbalancetanks
(**WOLLHANDKRABBE, OCHSENFROSCH, ASIATISCHE HORNISSE**)
 - durch **Gefangenschaftsflüchtlinge**
(**NUTRIA, BISAM, MINK, MARDERHUND**)

Nationale Umsetzung

- §§ 40 a – f BNatSchG
- § 40 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Generalklausel)
 - Zuständige Behörde **muss** Maßnahmen (**Art. 16-Arten/Art. 19-Arten**) ergreifen
- § 48 a Nr. 5 BNatSchG (Zuständigkeit nach Landesrecht)
 - **NRW = Untere Naturschutzbehörden! (53)**
 - **Hessen = Bezirksregierungsebene!**



Einteilung der Arten in „**Unionslisten**“

Erstes Update Unionsliste mit 37 Arten (03.08.2016)
Zweites Update Unionsliste mit 12 Arten (02.08.2017)
Drittes Update Unionsliste mit 20 Arten (in 2019)

Art. 16-Arten

- **noch nicht etablierte Arten**

→ Verhinderung der Ausbreitung

→ **Notifizierung**

Beispiele:

Karolina-Haarnixe (Cabomba)

Gelbe Scheincalla

Armurgrundel

Ochsenfrosch

Asiatische Hornisse

Glanzkrähe

Heiliger Ibis

Schwarzkopf-Ruderente



Art. 19-Arten

- **bereits weit verbreitete Arten**

→ Beseitigung negativer Auswirkungen durch Managementpläne

→ **Managementpläne**

Beispiele:

Herkulesstaude

Drüsiges Springkraut

Roter Amerikanischer Sumpfkrebs

Rot- u. Gelbwangenschildkröte

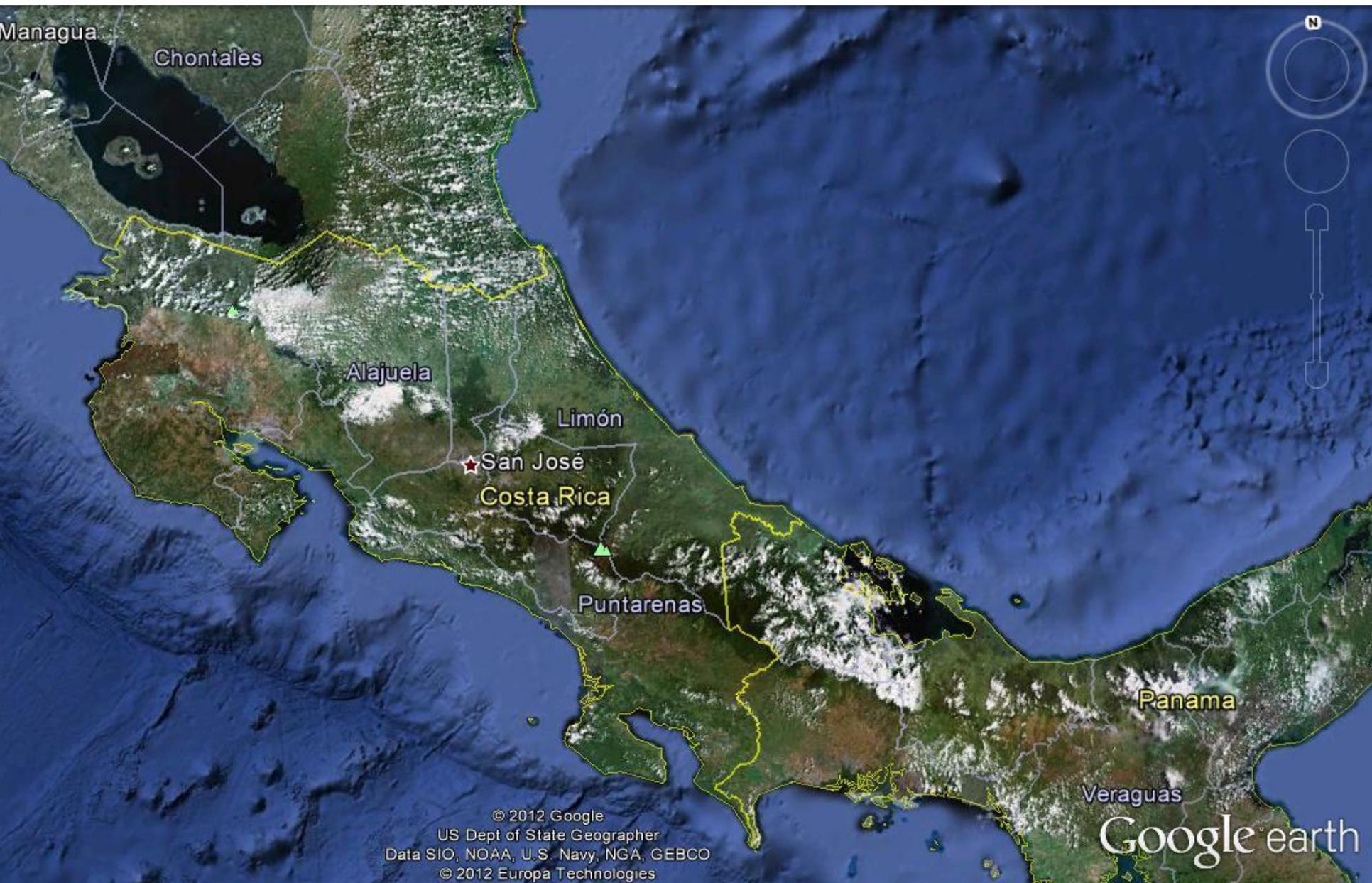
Waschbär

Nilgans

Nutria

Bisam





Managua

Chontales

Alajuela

Limón

★ San José

Costa Rica

Puntarenas

Panama

Veraguas

Google earth

© 2012 Google
US Dept of State Geographer
Data SIO, NOAA, U.S. Navy, NGA, GEBCO
© 2012 Europa Technologies

Asiatische Hornisse (Art. 16 Art)

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/frankreich-asiatische-hornissen-toeten-heimische-bienen-a-643750.html>

https://de.wikipedia.org/wiki/Vespa_velutina

Frankreich Asiatische Hornissen töten heimische Bienen

19.08.2009

Asiatische Hornissen patrouillieren derzeit in Frankreich vor Bienenstöcken, töten die Nutztiere und haben auch Menschen bereits angegriffen.

- 2007 wurden bereits **2000 Nester** in der Region Gironde zerstört
- jährliches Vordringen von **100 bis 150** Kilometer
- heimische Hornisse hat gegen den Neuankömmling **keine** erfolgreiche Abwehrstrategie

Die Nester sind in hohen Bäumen, Dachböden oder auch in Erdnähe (Kanalisation) zu finden.



Amerikanischer Sumpfkrebs (Art. 19)

<https://web.de/magazine/wissen/3000-sumpfkrebse-berlin-eingefangen-32527226>

13. September 2017

Maßnahmenträger: Fischereiamt Berlin

Grund: Abwanderung in andere Gewässer befürchtet

Schäden: an Ufern durch Erhöhung der Ufererosion dadurch Gefährdung Ufersicherheit

Methode: Fang und Abtöten in kochendem Wasser, danach Schreddern
Eine Fachfirma kümmerte sich anschließend um die Entsorgung.

Ort: Berliner Tiergarten (200 Tiere vermutet, über 3000 sind es geworden!)

Aufnahme ins Fischereirecht?



Waschbär (Art. 19) und Jap. Staudenknöterich



Nutria, Bisam (Art. 19)

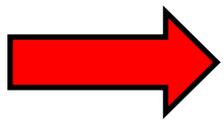
Seerosen, Mahler-
und Teichmuscheln,
Eier (Haubentaucher,
Bläßrallen etc.)



Es sind keine reinen Vegetarier!

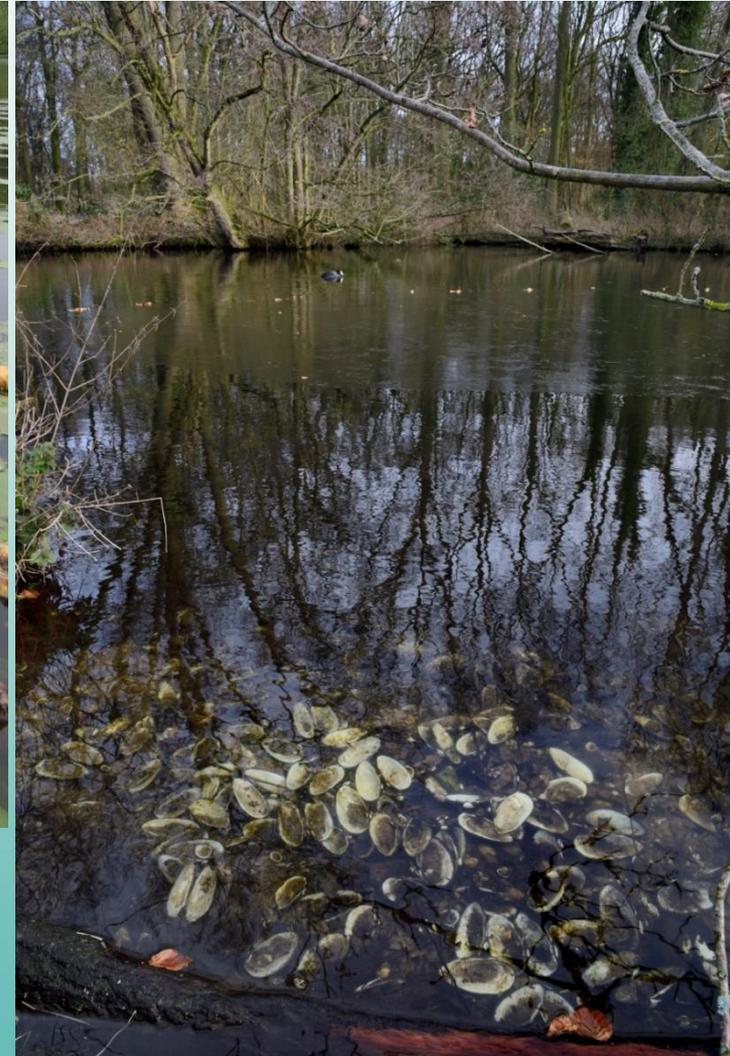
Krickenbecker Seen:

Jäger erlegten 56 Exemplare, Aufschwung des Bisam



Ergebnis: Verlust der Biodiversität in einem FFH- und
Vogelschutzgebiet (NL)







221

Schrolik

Poelvenn

Herschel

Hombergen

Image © 2011 GeoContent

Image © 2011 Aerodata International Surveys
© 2011 Tele Atlas

51°21'05.95" N 6°15'51.23" O Höhe 35 m

509 Bildaufnahmedatum: 1/1/2005 2000

Großer De Witt See mit Rohrdommel-Gebiet



Großer De-Witt-See 225 ha
Kleiner De-Witt-See 45 ha

Lebensraum von **Schnappschildkröten**,
Nutria, Bisam, Nilgans, Amerik. Flußkrebis,
Rot- und Gelbwangenschildkröte



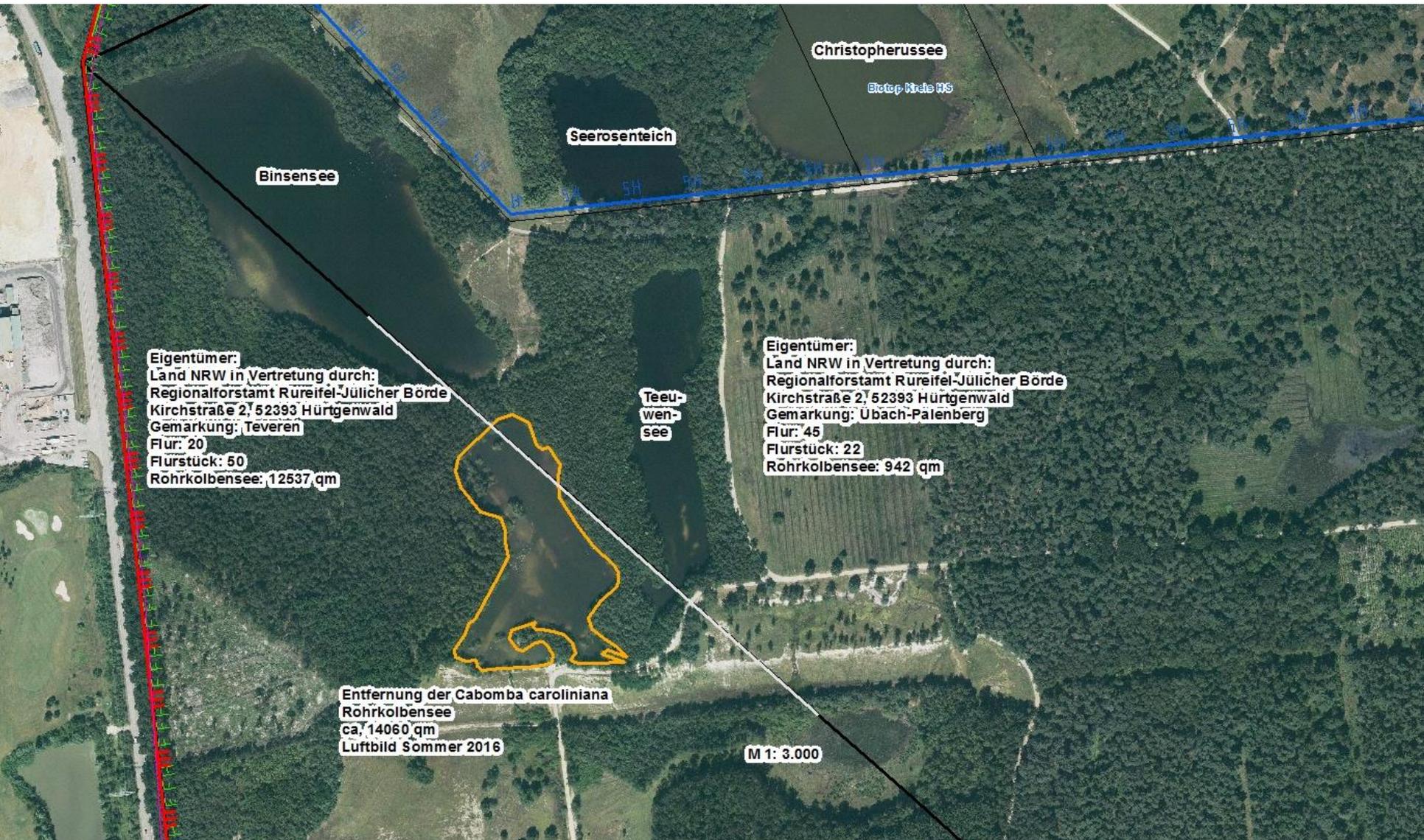
Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) (BArtSchV § 3)



Foto: Liebtrau vom 13.7.2013

- Ort: Großer De-Witt-See (Kreis Viersen)
- Herausfangen von 0,11 Tieren 30-40 cm
- 70 Eier pro Gelege
- Es sind immer noch **ca. 100 Tiere** im Gewässer
- Kosten: **ca. 14.000 € für 2018**
- Zur Zeit sind die Tiere im Zoo Rheinberg (**350 € pro Tier**) untergebracht.
- Viele Eigentümer u. a. Stadt Nettetal

Cabomba (Art. 16) im Rohrkolbensee des FFH-Gebietes der Tevereener Heide





Entdeckung des Bestandes im Nov. 2008



19.09.2017

28.11.2018,
Frau Tegelkamp (LANUV)



Übersicht zu den Arten der **Früherkennung** in Deutschland

Folgende Arten der Unionsliste befinden sich in Deutschland gemäß **Art. 16** EU-VO "in der frühen Phase der Invasion" und unterliegen somit bei einem Nachweis einer **Beseitigungspflicht**:

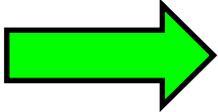
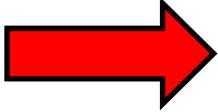
- **Gefäßpflanzen**
- *Alternanthera philoxeroides* (Alligatorkraut)
- *Baccharis halimifolia* (Kreuzstrauch)
- *Cabomba caroliniana* (Karolina-Haarnixe)*
- *Eichhornia crassipes* (Wasserhyazinthe)*
- *Gunnera tinctoria* (Chilenischer Riesenrhabarber)
- *Heracleum persicum* (Persischer Bärenklau)
- *Heracleum sosnowskyi* (Sosnowskyi Bärenklau)
- *Ludwigia peploides* (Flutendes Heusenkraut)
- *Microstegium vimineum* (Japanisches Stelzengras)
- *Parthenium hysterophorus* (Karottenkraut)
- *Pennisetum setaceum* (Afrikanisches Lampenputzergras)
- *Persicaria perfoliata* (Durchwachsener Knöterich)
- *Pueraria lobata* (Kudzu)
- **Wirbellose Tiere**
- *Orconectes virilis* (Viril-Flusskrebs)
- *Vespa velutina nigrithorax* (Asiatische Hornisse)*
- **Wirbeltiere**
- *Callosciurus erythraeus* (Pallas-Schönhörnchen)
- *Corvus splendens* (Glanzkrähe)
- *Herpestes javanicus* (Kleiner Mungo)
- *Muntiacus reevesi* (Chinesischer Muntjak)*
- *Nasua nasua* (Roter Nasenbär)*
- *Oxyura jamaicensis* (Schwarzkopf-Ruderente)*
- *Perccottus glenii* (Amurgrundel)
- *Sciurus carolinensis* (Grauhörnchen)
- *Sciurus niger* (Fuchshörnchen)
- *Threskiornis aethiopicus* (Heiliger Ibis)*

*Früherkennung in Deutschland vorhanden. Gemäß Art. 16 EU-VO der Kommission notifiziert und Sofortmaßnahmen ergriffen.

Liegt eine Früherkennung vor, sind folgende Schritte mit entsprechenden **Notifizierung(en)** festgeschrieben:

1. Notifizierung danach 3 Monate Zeit Sofortmaßnahmen zu ergreifen!

Fall Cabomba: Nov. 2018 Notifizierung bis Februar 2019!

2. Die Art soll mit tödlichen oder nicht tödlichen Mitteln beseitigt werden (**Art. 17**).
3. Sollte es aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats jedoch nicht möglich sein, die invasive Art zu beseitigen, kann dies begründet innerhalb einer verkürzten **Zweimonatsfrist** notifiziert werden (**Art. 18**).
4. Diese Notifizierung wird innerhalb von zwei Monaten entweder durch die EU-Kommission gebilligt oder abgelehnt.
5. **Ja**  Dann sind für diese Früherkennung Managementmaßnahmen/Pläne festzulegen (**Art. 19**).
6. **Nein**  Beteiligung des Ausschusses (**Art. 27**)
Dann muss der Mitgliedstaat die Beseitigung durchführen.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

a) Renaturierung Myhler Bach

Dez. Lind berichtet dem Beirat, dass die Renaturierungsmaßnahme des Teilstückes am Myhler Bach, welche in „Eigenregie“ durch die Untere Wasserbehörde (UWB) und die Untere Naturschutzbehörde (UNB) geplant und fachlich begleitet wurde, zwischenzeitlich abgeschlossen sei. Für die Maßnahme habe der Kreis Heinsberg eine Landesförderung in Höhe von 80 % nach den „ELER-Richtlinien“ erhalten. Der verbliebene Eigenanteil wurde über vereinnahmte Ersatzgelder finanziert.

Herr Dismon stellt dem Beirat einen kurzen Film zu der Maßnahme vor, welcher auch auf der Internetseite des Kreises Heinsberg abrufbar ist. Der Film zeigt die verschiedenen Etappen – vom Beginn bis zum Abschluss – der Maßnahme, welche sich jetzt weiter entwickeln muss. Die ersten positiven Entwicklungen sind schon sichtbar. Eine Vernässung des neu modellierten Bachbettes sowie angrenzender Wiesen habe bereits stattgefunden. Auf Nachfrage aus dem Beirat erläutert Herr Dismon, dass vor Beginn der Maßnahme die Flächen kartiert wurden und in ein paar Jahren ein Monitoring durchgeführt werden soll. Vom Erfolg der Maßnahme sei er überzeugt, so dass weitere Projekte in dieser Art folgen sollen. So ist bereits die grenzüberschreitende Renaturierung von Teilflächen des Rodebachs/Rodebeeks für die Jahre 2019/2020 in Planung.

Beiratsvorsitzender Schmitz dankt Frau Staiger (UWB) und Herrn Dismon (UNB) für das große Engagement – angefangen vom Grunderwerb bis zur kompletten Durchführung dieser Maßnahme.

b) Tag des Pferdes

Dez. Lind informiert den Beirat, dass für den diesjährigen „Tag des Pferdes“ die Flächen im Naturschutzgebiet nicht als Parkflächen benötigt wurden. Auch zukünftig werden keine Flächen in Naturschutzgebieten als Parkflächen mehr beantragt.

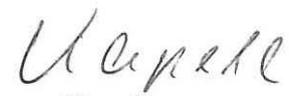
Tagesordnungspunkt 6:

Verschiedenes

Es liegen keine weiteren Punkte vor.

Beiratsvorsitzender Schmitz bedankt sich bei den Vertretern der Verwaltung sowie den Beiratsmitgliedern für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2018. Er wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.


Schmitz
(Vorsitzender)


Kapell
(Schriftführer)